

**VERKAUFSPROSPEKT
EINSCHLIESSLICH VERWALTUNGSREGLEMENT**

GET Capital Quant Global Equity Fonds

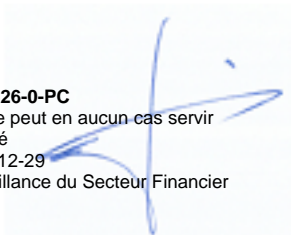
Investmentfonds nach luxemburgischem Recht

Verwaltungsgesellschaft:
Ampega Investment GmbH
Charles-de-Gaulle-Platz 1
50679 Köln
Deutschland

Stand: 1. Januar 2018

VISA 2017/110689-7626-0-PC

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir
d'argument de publicité
Luxembourg, le 2017-12-29
Commission de Surveillance du Secteur Financier



INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINFÜHRUNG.....	4
2.	DER FONDS	5
2.1	ALLGEMEINES	5
2.2	VERKAUF- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN.....	5
2.3	VERTRIEBSVORSCHRIFTEN.....	7
2.4	NOTIERUNG AN EINER BÖRSE	8
2.5	VERANTWORTUNG FÜR DEN VERKAUFSPROSPEKT	8
2.6	WÄHRUNGSANGABEN.....	8
3.	ALLGEMEINE ANGABEN	9
3.1	ADRESSEN UND SONSTIGE ANGABEN	9
3.2	VERWALTUNGSGESELLSCHAFT.....	14
3.3	ANLAGEBERATER	15
3.4	VERWAHRSTELLE UND ZAHLSTELLE.....	15
3.5	REGISTER- UND TRANSFERSTELLE.....	17
3.6	VERTRIEBSSTELLE.....	17
4.	ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	17
4.1	ANLAGEZIEL DES FONDS	17
4.2	BESCHREIBUNG DES GET CAPITAL QUANT GLOBAL EQUITY MODELLS	17
4.3	ANLAGEPOLITIK DES FONDS	18
5.	ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	18
6.	BESONDERE TECHNIKEN UND INSTRUMENTE, DIE WERTPAPIERE UND GELDMARKTINSTRUMENTE ZUM GEGENSTAND HABEN	19
7.	BESTIMMUNG DES GESAMTRISIKOS	19
8.	RISIKOFAKTOREN	19
8.1	EINLEITUNG.....	19
8.2	ALLGEMEINE RISIKEN	20
8.3	BESONDERE RISIKEN DES FONDS.....	23
9.	ANLEGERPROFIL.....	27
10.	FORM DER ANTEILE.....	27
11.	AUSGABE VON ANTEILEN UND ANTEILSZEICHNUNGEN	27
11.1	ZEICHNUNGEN VON ANTEILEN DURCH BERECHTIGTE TEILNEHMER.....	27
11.2	ERWERB VON ANTEILEN DURCH NICHT BERECHTIGTE TEILNEHMER	28
12.	RÜCKNAHME VON ANTEILEN	28
12.1	VERFAHREN FÜR RÜCKKÄUFE, DIE 10% DES FONDS AUSMACHEN	29
12.2	ZWANGSRÜCKNAHMEN	29
12.3	UMTAUSCH VON ANTEILEN.....	29
12.4	VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE	29
13.	SEKUNDÄRMARKT	30
14.	VERBOT VON <i>LATE TRADING</i> UND <i>MARKET TIMING</i>	31
15.	NETTOINVENTARWERT, AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS.....	31
15.1	ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTES	31

15.2	AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS SOWIE DER AUSGABE UND RÜCKNAHME DER ANTEILE	31
16.	VERWENDUNG DER ERTRÄGE.....	32
17.	VERÖFFENTLICHUNG DES AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISES SOWIE WEITERGEHENDE AUSKÜNFTE.....	32
18.	STEUERN UND KOSTEN	32
18.1	STEUERN	32
18.2	KOSTEN.....	34
19.	ZUR EINSICHTNAHME VORLIEGENDE DOKUMENTE	36
20.	ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND MASSGEBLICHE SPRACHE.....	36
21.	HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	36
22.	DER FONDS IM ÜBERBLICK	38
23.	DEFINITIONEN	41
	VERWALTUNGSREGLEMENT	44

1. EINFÜHRUNG

Das in diesem Verkaufsprospekt sowie im Verwaltungsreglement beschriebene rechtlich unselbständige Sondervermögen GET Capital Quant Global Equity Fonds (der „**Fonds**“) ist ein luxemburgischer Investmentfonds in der Form eines *fonds commun de placement*, der gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner geänderten Fassung (das „**Gesetz von 2010**“) auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement sind nur in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht und Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, gültig. Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilinhaber den Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten Änderungen dieser Dokumente an.

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts und des Verwaltungsreglements in anderen Gerichtsbarkeiten kann beschränkt werden; Anleger, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, werden angehalten sich über etwaige Beschränkungen zu informieren und diese zu respektieren. Dieser Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement stellen kein Angebot in jeglichen Gerichtsbarkeiten dar, in denen solch ein Angebot nicht erlaubt ist oder gegenüber jeglichen Anlegern, denen gegenüber es unzulässig ist, solch ein Angebot zu machen.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement abweichen.

Sämtliche Bezüge auf Uhrzeiten beziehen sich auf die luxemburgische Lokalzeit.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sowohl ihre personenbezogenen Daten sowie die, in den Zeichnungsunterlagen oder anderswo, im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag gegebenen Informationen, als auch Details zum jeweiligen Anteilsbesitz in digitalisierter Form aufbewahrt werden und im Einklang mit dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002, in seiner abgeänderten Form, zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (das „Gesetz vom 2. August 2002“) verarbeitet werden. Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, als die für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlichen Instanzen (zusammen die „Datendienstleister“) zum Zweck der Anlegerbetreuung und Kontoführung, einschließlich der Verarbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeaufträgen und Mitteilungen an die Anleger, sowie um gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf rechtliche oder regulatorische Verpflichtungen gemäß dem anwendbaren Recht (wie die Führung des Registers der Anleger und der Verarbeitung von Zeichnungsaufträgen), dem Anti-Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungsgesetz (wie den Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden) und dem Steuerrecht (wie die Berichterstattung im Sinne des FATCA-Gesetzes und des CRS-Gesetzes, wie im Folgenden definiert) ermächtigt ist, die den Anleger betreffenden Angaben einzusehen und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 2002 zu verarbeiten. Der Anleger erklärt sich mit der Zeichnung oder dem Kauf von Anteilen ebenfalls damit einverstanden, dass seine mit der Verwaltungsgesellschaft oder mit einem von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dienstleister geführten Telefongespräche aufgezeichnet und somit im Sinne des Gesetzes vom 2. August 2002 verarbeitet werden können. Bei der Übermittlung der vorbezeichneten Daten an die vorerwähnten Personen, werden die Anleger darauf hingewiesen, dass Daten ins Ausland (u.a. Deutschland) übermittelt werden, und dass bei dieser Übermittlung solche Daten in Länder gelangen können, die nicht einen vergleichbaren Datenschutz wie Luxemburg haben. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle verarbeitet die personenbezogenen Daten der Anleger. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 2002 sind Anleger jederzeit berechtigt, Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu verlangen sowie Letztere zu berichtigen.

Um wichtige Änderungen zu berücksichtigen, wird dieser Verkaufsprospekt zum gegebenen Zeitpunkt aktualisiert. Anlegern wird empfohlen, sich beim Sitz der Verwaltungsgesellschaft zu informieren, ob für den Fonds ein neuer Verkaufsprospekt veröffentlicht wurde.

2. DER FONDS

2.1 ALLGEMEINES

GET Capital Quant Global Equity Fonds ist ein im Großherzogtum Luxemburg gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 auf unbestimmte Dauer errichteter Investmentfonds in der Form eines *fonds commun de placement*. Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren¹ („**OGAW**“) gemäß Artikel 1(2) der Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils geltenden Fassung (die „**OGAW-Richtlinie**“) und kann somit in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union (der „**EU-Mitgliedstaat**“) zum Verkauf angeboten werden, sofern der Fonds dort zum Vertrieb angezeigt wurde.

Der in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Fonds wird von der Ampega Investment GmbH (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt ist das Verwaltungsreglement des Fonds beigelegt. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 3. September 2012 in Kraft und ein Verweis auf die Hinterlegung dieses Verwaltungsreglements beim Handelsregister Luxemburg wurde im „*Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem ehemaligen Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („**Mémorial**“) veröffentlicht, welches am 1. Juni 2016 durch das „*Recueil électronique des sociétés et associations*“ („**RESA**“) ersetzt wurde. Die letzte Änderung des Verwaltungsreglements trat am 1. Januar 2018 in Kraft und wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt. Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Auflegung verschiedener Anteilklassen beschließen. Alle Anteilklassen werden, im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds zusammen verwaltet. Allerdings können sie sich im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, die Vorschriften für den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und bei Folgezeichnungen, den vorgeschriebenen Mindestbestand, die Bestimmungen zum Mindestrücknahmebetrag, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale unterscheiden.

Derzeit bietet der Fonds ausschließlich thesaurierende, und ab dem 16. Januar 2018 ausschließlich ausschüttende, auf den Inhaber lautende Anteile der Klasse I an.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

2.2 VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem *United States Securities Act* aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das „**Gesetz von 1933**“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (die „**Vereinigten Staaten**“). Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Der Fonds wurde und wird weder nach dem *United States Investment Company Act* aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von in den Vereinigten Staaten steuerpflichtige Personen noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (zusammen „**US-Personen**“) angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig (bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Bestimmungen über Zwangsrücknahmen im Kapitel „**Zwangsrücknahmen**“).

¹ Unter dem Begriff „Wertpapier(e)“ sind in diesem Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement Wertpapiere gemäß Art. 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 in Verbindung mit Art. 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des geänderten Gesetzes von 2002 im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen zu verstehen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der „**SEC**“) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Dokuments (der „**Verkaufsprospekt**“) bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Gegenteilige Behauptungen sind strafbar.

Die *United States Commodity Futures Trading Commission* (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für den Fonds geprüft oder genehmigt. Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospektes und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Foreign Account Tax Compliance Act

Der Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA**“), der Bestandteil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* ist, trat 2010 in den Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft. Danach sind Finanzinstitute außerhalb der USA verpflichtet, der US-Steuerbehörde jährlich Angaben zu Finanzkonten spezifizierter US-Personen zu machen. Finanzinstitute, die diese Angaben nicht machen, unterliegen einem Quellensteuerabzug von 30% auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen. Am 28. März 2014 unterzeichnete das Großherzogtum Luxemburg das luxemburger *Intergovernmental Agreement* („IGA“). Nach dessen Umsetzung in luxemburger Recht durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA (das „FATCA-Gesetz“) muss der Fonds die Vorgaben des luxemburger IGA und des FATCA-Gesetzes erfüllen. Gemäß dem luxemburger IGA und dem FATCA-Gesetz ist die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls zur Erfassung von Informationen zur Identifizierung ihrer direkten und indirekten Anteilinhaber, die für FATCA-Zwecke als spezifizierte US-Personen einzustufen sind, verpflichtet. In solchen Fällen wird die Verwaltungsgesellschaft ihr bereitgestellte Informationen zu meldepflichtigen Finanzkonten an die luxemburger Steuerbehörden weitergeleitet, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern auf Einkommen und Vermögen automatisch an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika übermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft wird kontinuierlich das Ausmaß der Anforderungen prüfen, die FATCA und insbesondere das IGA und das FATCA-Gesetz an sie stellen. Die Verwaltungsgesellschaft strebt die Einhaltung der Bestimmungen des luxemburger IGA für eine Einstufung als FATCA-konform an, ohne einer Registrierungs- und Reportingpflicht zu unterliegen. Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, den Fonds als „Gemeinsame Kapitalanlage“ („Collective Investment Vehicle“) zu qualifizieren. Dies setzt voraus, dass die Anteile gemäß Anteilregister ausschließlich gehalten werden von oder durch (i) ausgenommen wirtschaftlich Berechtigten („Exempt Beneficial Owners“), (ii) aktive Nicht-Finanzinstitute, gemäß Annex I des IGA („Active NFFEs as described in the Annex I of the Luxembourg IGA“), (iii) US-Personen, die nicht als spezifizierte US-Personen einzustufen sind („U.S. Persons that are not Specified U.S. Persons“), oder (iv) Finanzinstitute, bei denen es sich nicht um nicht teilnehmende Finanzinstitute handelt („Financial Institutions (FI) that are not Non-participating Financial Institutions“), erfüllen. Diese Begriffe haben die ihnen im IGA zugewiesene Bedeutung.

Um die Konformität des Fonds mit dem FATCA und dem IGA sowie dem FATCA-Gesetz gemäß den vorstehenden Ausführungen sicherzustellen, kann die Verwaltungsgesellschaft zur Ermittlung des FATCA-Status eines Anteilinhabers Informationen und Unterlagen, wie zum Beispiel W-8-Steuerformulare, gegebenenfalls eine Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (*Global Intermediary Identification Number*) oder sonstige gültige Nachweise für die FATCA-Registrierung eines Anteilinhabers bei der US-Steuerbehörde oder eine Freistellung anfordern.

Common Reporting Standard

Die OECD hat einen gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Common Reporting Standard, „CRS“) erarbeitet, um weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch (AEOI) zu ermöglichen. Die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie“) ist am 9. Dezember 2014 verabschiedet worden mit dem Ziel, CRS innerhalb der Mitgliedstaaten umzusetzen.

In luxemburgisches Recht wurde die Euro-CRS-Richtlinie durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten im Bereich der Besteuerung („CRS-Gesetz“) umgesetzt.

Die Inhaber von Finanzvermögen werden durch Finanzinstitute identifiziert und es wird ermittelt, ob diese einen Steuersitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg eine Vereinbarung zum Austausch von Steuerinformationen getroffen hat. In diesem Fall werden Informationen zu Finanzkonten und der Inhaber von Vermögenswerten an die Luxemburger Steuerbehörden gemeldet und von diesen anschließend jährlich an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weitergeleitet.

Vor diesem Hintergrund kann die Verwaltungsgesellschaft von ihren Anlegern zur Verifizierung ihres CRS-Status Angaben zu Identität und steuerlicher Ansässigkeit der Inhaber von Finanzkonten (u. a. bestimmter Rechtsträger sowie der diese leitenden Personen) verlangen und den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) Angaben zu einem Anteilsinhaber und seinem Konto melden.

Laut CRS-Gesetz erfolgt der erste Informationsaustausch für Daten des Kalenderjahres 2016 bis 30. September 2017. Gemäß der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste AEOI an die lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten für die Daten des Kalenderjahres 2016 bis zum 30. September 2017 erfolgen.

Zudem hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung zuständiger Behörden der OECD („Multilaterale Vereinbarung“) zum automatischen Austausch von Informationen im Rahmen des CRS unterzeichnet. Die Multilaterale Vereinbarung hat zum Ziel, den CRS in Nicht-Mitgliedstaaten einzuführen, wozu Vereinbarungen mit den einzelnen Ländern erforderlich sind.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge auf Anteilszeichnung zu verweigern, wenn die bereitgestellten Informationen nicht die Anforderungen des CRS-Gesetzes erfüllen oder die Anforderungen wegen Nichtbereitstellung solcher Informationen unerfüllt bleiben.

Anteilsinhaber sollten hinsichtlich möglicher steuerlicher oder anderweitiger Folgen der Umsetzung des CRS ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

2.3 VERTRIEBSVORSCHRIFTEN

Zeichnungsanträge werden nur auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung dieses Verkaufsprospektes entgegengenommen. Der Verkaufsprospekt ist nur dann gültig, wenn ihm ein Exemplar des aktuellen Jahresberichtes (der „**Jahresbericht**“) mit dem geprüften Rechnungsabschluss bzw. ein Exemplar des Halbjahresberichts (der „**Halbjahresbericht**“) und (sofern gesetzlich bzw. nach den geltenden Notierungsvorschriften einer Börse vorgeschrieben) des Quartalsberichts (der „**Quartalsbericht**“) beiliegt, sofern diese Berichte nach dem aktuellsten Geschäftsbericht veröffentlicht werden bzw. wurden. Der Geschäftsbericht und der Halbjahresbericht sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Potenzielle Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und sich im Hinblick auf:

- (i) die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen, die in den Ländern gelten, in denen sie ihren Wohnsitz haben bzw. deren Staatsangehörige sie sind,
- (ii) Devisenbeschränkungen, denen sie in ihren jeweiligen Ländern im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Erwerb, dem Besitz, dem Umtausch, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen unterworfen sind,
- (iii) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen, sowie
- (iv) sonstige Folgen dieser Handlungen, an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater wenden. Anleger, die sich über den Inhalt dieses Verkaufsprospektes in irgendeinem Punkt nicht im Klaren sind, sollten sich an ihren Börsenmakler, Bankbetreuer, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder sonstige Berater wenden.

Niemand ist befugt, Angaben zu machen bzw. Erklärungen oder Zusicherungen im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile abzugeben, die nicht in diesem Verkaufsprospekt und den Berichten enthalten sind, auf die vorstehend verwiesen wird; sollten dennoch Angaben gemacht bzw. Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben werden, so kann nicht darauf vertraut werden, dass diese von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Zur Berücksichtigung wesentlicher Änderungen kann dieser Verkaufsprospekt von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, und die Anleger sollten sich erkundigen, ob eine aktuellere Fassung des Verkaufsprospektes verfügbar ist.

2.4 NOTIERUNG AN EINER BÖRSE

Es ist zum Zeitpunkt der Aktualisierung des Verkaufsprospektes nicht beabsichtigt, die Anteile des Fonds zum Handel an einer Börse zuzulassen, es steht der Verwaltungsgesellschaft aber frei, zu einem späteren Zeitpunkt die Zulassung an einer oder mehreren Börsen zu beschließen. Diese Zulassung zum Handel beinhaltet auch die Verpflichtung eines oder mehrerer Mitglieder der entsprechenden Börse, als *Market Maker* aufzutreten und Kurse zu stellen, zu denen die Anteile von Anlegern erworben oder verkauft werden können. Die Spanne zwischen diesen Ankaufs- und Verkaufskursen kann von der entsprechenden Börsenaufsicht überwacht und reguliert werden.

Die Genehmigung der zur Notierung erforderlichen Unterlagen gemäß den Notierungsvorschriften der Notierungsbörse stellt keine Gewährleistung bzw. Zusicherung seitens dieser Börse in Bezug auf die Fachkompetenz der Dienstleister bzw. die Angemessenheit der Informationen, die in den Börsenprospekten enthalten sind, oder in Bezug auf die Eignung der Anteile für Anlage- oder sonstige Zwecke dar.

2.5 VERANTWORTUNG FÜR DEN VERKAUFSPROSPEKT

Die Verwaltungsgesellschaft hat auf Basis der ihr zum Zeitpunkt der Prospekterstellung vorliegenden Informationen den Verkaufsprospekt erstellt. Wesentliche Änderungen nach Prospekterstellung werden im Rahmen von Aktualisierungen berücksichtigt. Anleger sollten sich über die Aktualisierungen informieren.

Soweit dieser Verkaufsprospekt auf Internetseiten Dritter verweist, übernimmt die Verwaltungsgesellschaft keine Haftung für die Inhalte dieser Seiten. Zum Zeitpunkt der Aufnahme der Verweise in diesen Verkaufsprospekt waren auf den entsprechenden Internetseiten keine illegalen Inhalte erkennbar. Die Verwaltungsgesellschaft hat keinen Einfluss auf die aktuellen und zukünftigen Inhalte dieser Internetseiten und distanziert sich hiermit ausdrücklich von allen Inhalten, die nach Erstellung dieses Verkaufsprospektes verändert wurden. Dort veröffentlichte Meinungen oder Tatsachenbehauptungen macht sich die Verwaltungsgesellschaft durch die Aufnahme eines Verweises in diesen Verkaufsprospekt nicht zu eigen, falls nicht ausdrücklich etwas anderes zu dem entsprechenden Verweis erklärt wird.

2.6 WÄHRUNGSANGABEN

Sämtliche im Verkaufsprospekt enthaltenen Verweise auf „Euro“ oder „EUR“ beziehen sich auf die gemeinsame Währung verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

3. ALLGEMEINE ANGABEN

3.1 ADRESSEN UND SONSTIGE ANGABEN

ANGABEN ZUR VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Verwaltungsgesellschaft

Ampega Investment GmbH
Charles-de-Gaulle-Platz 1
50679 Köln
Postfach 10 16 65
50456 Köln
Deutschland

Fon +49 (221) 790 799-799
Fax+49 (221) 790 799-729
E-Mail fonds@talanx.com
Web www.ampega.de

Amtsgericht Köln: HRB 3495
USt-Id-Nr. DE 115658034

Gezeichnetes Kapital: Euro 6 Mio. (Stand: 01.09.2017)
Das gezeichnete Kapital ist voll eingezahlt.

Gesellschafter

Talanx Asset Management GmbH (94,9%)
Alstertor Erste Beteiligungs- und Investitionssteuerungs- GmbH & Co. KG (5,1%)

Aufsichtsrat

Harry Ploemacher
Vorsitzender
Vorsitzender der Geschäftsführung der Talanx Asset Management GmbH, Köln

Dr. Immo Querner
stellv. Vorsitzender
Mitglied des Vorstandes der Talanx AG, Hannover

Norbert Eickermann
Mitglied des Vorstandes der HDI Vertriebs AG, Hannover
Prof. Dr. Alexander Kempf
Direktor des Seminars für Allgemeine BWL und Finanzierungslehre, Köln

Dr. Dr. Günter Scheipermeier
Vorsitzender der Geschäftsführung der NOBILIA-WERKE GmbH & Co., Verl

Geschäftsführung

Dr. Thomas Mann
Sprecher
Mitglied der Geschäftsführung der Talanx Asset Management GmbH, Köln

Jörg Burger

Manfred Köberlein

Ralf Pohl

Abschlussprüfer

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Auslagerung

Compliance, Revision, Rechnungswesen und IT-Dienstleistungen sind auf Konzernunternehmen ausgelagert, d.h. die Talanx AG (Compliance und Revision), die Talanx Service AG (Rechnungswesen) und die Talanx Systeme AG (IT-Dienstleistungen).

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt am Main
Deutschland

Über Änderungen wird in den regelmäßig zu erstellenden Halbjahres- und Jahresberichten sowie auf der Homepage der Ampega Investment GmbH (www.ampega.de) informiert.

ANGABEN ZUM FONDS

Anlageberater

GET Capital AG
Heinz-Nixdorf-Straße 31
41179 Mönchengladbach
Deutschland

Verwahrstelle und Zahlstelle

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg
1c, rue Gabriel Lippmann
5365 Munsbach
Großherzogtum Luxemburg

Register- und Transferstelle

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg
1c, rue Gabriel Lippmann
5365 Munsbach
Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

KPMG Luxembourg, *Société coopérative*
39, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Vertriebsstelle

GET Capital AG
Heinz-Nixdorf-Straße 31
41179 Mönchengladbach
Deutschland

Zahl- und Informationsstelle Bundesrepublik Deutschland

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG
Kaiserstraße 24
60311 Frankfurt am Main
Deutschland

Rechtsberater des Fonds:

Elvinger Hoss Prussen
société anonyme
2, Place Winston Churchill
1340 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier
283, route d'Arlon
1150 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

SONDERVERMÖGEN, DIE VON DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT VERWALTET WERDEN

Von der Verwaltungsgesellschaft werden folgende Publikums-Sondervermögen verwaltet:

Rentenfonds

- Ampega CrossoverPlus Rentenfonds
- Ampega Global Rentenfonds
- Ampega Rendite Rentenfonds
- Ampega Reserve Rentenfonds
- Ampega Unternehmensanleihenfonds
- DVAM Mehr Werte AMI
- terrAssisi Renten I AMI
- Tresides Income Flexible AMI
- Zantke Euro Corporate Bonds AMI
- Zantke Euro High Yield AMI
- Zantke Global Credit AMI

Aktienfonds

- ACC Alpha select AMI
- Ampega AmerikaPlus Aktienfonds
- Ampega DividendePlus Aktienfonds
- Ampega Euro Aktien VC Strategie
- Ampega Europa Methodik Aktienfonds
- Ampega EurozonePlus Aktienfonds
- Ampega GenderPlus Aktienfonds
- Ampega Global Aktienfonds
- C-QUADRAT APM Asian Quality Stocks AMI
- Peacock European Best Value Fonds AMI
- terrAssisi Aktien I AMI
- Tresides Dividend & Growth AMI
- Tresides Low Beta AMI
- Value Intelligence ESG Fonds AMI
- Value Intelligence Fonds AMI
- Wagner & Florack PIC Fund AMI

Mischfonds

- Ampega Balanced 3
- Ampega Faktor Strategie Plus
- Ampega ISP Dynamik
- Ampega ISP Komfort
- Ampega ISP Sprint
- Ampega Real Estate Plus
- Ampega Responsibility Fonds
- ComfortInvest Chance
- ComfortInvest Perspektive
- ComfortInvest Substanz
- C-QUADRAT ARTS Total Return Global AMI
- C-QUADRAT FLEXible Assets AMI
- CT Welt Portfolio AMI
- FVV Select AMI
- GFS Strategic IV AMI
- Globale Marktführer AMI
- GMAX Welt AMI
- H&S FM Global 100
- Kapitalaufbau Plus AMI
- Kapital Total Return AMI
- LACORE ALL ASSETS AMI
- Landert Stiftungsfonds AMI
- LOYS Global MH
- Max Otte Vermögensbildungsfonds AMI
- Mayerhofer Strategie AMI
- MULTI-LEADERS-FUND NEXT GENERATION
- NV Strategie Quattro Plus AMI
- NV Strategie Stiftung AMI
- PRO change AMI

- S&H Income and Opportunities
- terrAssisi Stiftungsfonds AMI
- Tresides ARRO AMI
- Tresides Balanced Return AMI
- Tresides Core Holdings US AMI
- Tresides Total Return Commodities AMI

Dachfonds

- Ampega Portfolio Global ETF Aktien
- C-QUADRAT ARTS Best Momentum
- C-QUADRAT ARTS Total Return Balanced
- C-QUADRAT ARTS Total Return Bond
- C-QUADRAT ARTS Total Return Defensive
- C-QUADRAT ARTS Total Return Dynamic
- C-QUADRAT ARTS Total Return Garant
- C-QUADRAT ARTS Total Return Special
- C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG
- C-QUADRAT Strategie AMI
- MultiManager Fonds 3

Spezial-Sondervermögen

Hinzu kommen 43 Spezial-Sondervermögen (Stand: 01.09.2017)

3.2 VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt beschriebenen Fonds ist die Ampega Investment GmbH mit Sitz in Köln. Die Gesellschaft ist eine am 28. Dezember 1967 gegründete Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Firma der Gesellschaft lautet Ampega Investment GmbH. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz am Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln.

Seit dem 22. Januar 1968 darf die Gesellschaft Wertpapier-Sondervermögen und Spezial-Sondervermögen verwalten. Ferner darf sie seit dem 22. September 1998 Geldmarkt-, Investmentfondsanteil- sowie Altersvorsorge-Sondervermögen und seit dem 6. Dezember 2001 zusätzlich Grundstücks- sowie Gemischte Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen verwalten. Nach Umstellung ihrer Geschäftserlaubnis auf die Rahmenbedingungen des Investmentgesetzes (InvG) zum 1. Januar 2006 darf die Gesellschaft richtlinienkonforme Sondervermögen, Immobilien-Sondervermögen, Gemischte Sondervermögen und Altersvorsorge-Sondervermögen im Sinne des InvG verwalten. Seit dem 5. Juni 2012 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über eine Voll-Lizenz im Sinne des InvG. Sie darf danach alle Arten von Sondervermögen verwalten, die das deutsche InvG vorsieht (inländische Investmentvermögen sowie EU-Investmentvermögen).

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Erlaubnis als Kapitalanlagegesellschaft nach dem Investmentgesetz; die Erlaubnis als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB gilt somit als erteilt. Die BaFin hat der Gesellschaft am 24. Juli 2014 die Erlaubnis zur Verwaltung Alternativer Investmentfonds (AIF) nach dem KAGB erteilt. Die Verwaltungsgesellschaft ist mithin als externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB lizenziert. Sie darf folgende Investmentvermögen verwalten: Gemischte Investmentvermögen, Sonstige Investmentvermögen, Immobilien-Sondervermögen, Offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen, die in bestimmte Vermögensgegenstände (§ 284 Abs. 1 und 2 KAGB) investieren, Allgemeine offene inländische Spezial-AIF - ausgenommen Hedgefonds - die in bestimmte Vermögensgegenstände (§ 284 Abs. 1 und 2 KAGB) investieren. Gegenstand der kollektiven Vermögensverwaltung sind daneben EU-OGAW, EU-AIF und ausländische Vermögensgegenstände, die denen für inländische Investmentvermögen entsprechen. Daneben darf die Gesellschaft einzelne in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes (KWG) angelegte Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum verwalten, einschließlich der Portfolioverwaltung fremder Investmentvermögen.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich zum 31. Dezember 2016 auf ca. 7,9 Mio. Euro.

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß Artikel 14b der OGAW-Richtlinie eine Vergütungspolitik für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihnen verwalteten Fonds haben, festgelegt. Diese ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich, ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit dem Risikoprofil des Fonds oder seines Verwaltungsreglements oder Sonderreglements nicht vereinbar sind, und hindert die Verwaltungsgesellschaft nicht daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der die Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen berücksichtigt, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abgestellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die aktuelle Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, einer Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos auf Anfrage erhältlich. Eine Zusammenfassung ist auf der Webseite

https://www.ampega.de/fileadmin/mediapool/downloads/Verg%C3%BCtungsrichtlinie_OGAW_AIG.pdf
abrufbar.

Zusätzliche Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern gemäß anwendbaren Luxemburger gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen zur Verfügung stellen muss, wie z.B. Verfahren betreffend die Bearbeitung von Anlegerbeschwerden, Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten, Strategien für die Ausübung von Stimmrechten, usw. sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Zur Entgegennahme von Kundengeldern sind ausschließlich die Verwahrstelle bzw. die Zahlstellen berechtigt, nicht aber die Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger des Fonds. Sie handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt das Management des Fonds zur Umsetzung der Anlageziele selbst wahr und agiert als Fondsmanager des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft ist demnach für die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik für den Fonds und anderer damit verbundener Aufgaben verantwortlich. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist zudem verantwortlich für die allgemeine Zentralverwaltung des Fonds. Zu diesen Aufgaben gehören die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, die Führung der Geschäftsbücher und die Aufstellung der Abschlüsse für den Fonds, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen am Fonds und die damit verbundenen operationellen Tätigkeiten sowie die Bearbeitung aller Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Berechtigten Teilnehmern.

3.3 ANLAGEBERATER

Für den Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft die GET Capital AG auf Grundlage eines Beratungsvertrages zum Anlageberater bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten weitere Anlageberater hinzuziehen.

Anlageberater haben eine ausschließlich beratende Funktion und fällen nicht selbständig Anlageentscheidungen. Sie sind ermächtigt, unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds im Rahmen der täglichen Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft Einschätzungen, Ratschläge und Empfehlungen zur Wahl der Anlagen und zur Auswahl der zu erwerbenden oder zu verkaufenden Wertpapiere in dem Fonds abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft wird die tägliche Verwaltung des Fondsvermögens sicherstellen; sämtliche Anlageentscheidungen werden dementsprechend von der Verwaltungsgesellschaft getroffen, die hierbei nicht an die Weisungen des Anlageberaters gebunden ist.

3.4 VERWAHRSTELLE UND ZAHLSTELLE

Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 175937, wurde gemäß dem Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Kaiserstr. 24, D-60311 Frankfurt am Main, ein deutsches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellsten Fassung). Diese ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 108617 eingetragen. Sowohl Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF).

Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle werden durch die Niederlassung ausgeübt. Deren Funktion richtet sich insbesondere nach dem Gesetz von 2010, dem Rundschreiben CSSF 16/644, dem Verwahrstellenvertrag, dem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement. Als Zahlstelle ist sie mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen beauftragt.

Die Verwahrstelle kann die Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Verwahrung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen auf ein anderes Unternehmen übertragen („Unterverwahrer“). Eine entsprechende Übersicht der etwaig ernannten Unterverwahrer wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (<http://www.ampega.de/private-anleger/fonds/fondskauf/index.html>) zur Verfügung gestellt.

Zum Zeitpunkt des Verkaufsprospekts wurden der Verwaltungsgesellschaft keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Unterverwahrung von der Verwahrstelle bekanntgegeben.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, ehrlich, redlich und professionell und im Interesse des Fonds und seiner Anleger. Diese Verpflichtung schlägt sich insbesondere in der Pflicht nieder, die Tätigkeiten als Verwahrstelle so auszuführen und zu organisieren, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageberater und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden. Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

Interessenkonflikte können dadurch auftreten, dass zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle eine Konzernverbindung besteht. Soweit die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg die Verwahrstellenfunktion wahrnimmt, ist sie zur Wahrung der Interessen des Fonds sowie der Anteilinhaber verpflichtet.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahrungsaufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageberater oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle bzw. des Anlageberaters potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle bzw. des Anlageberaters ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts in dem unter dem vorgenannten Link abrufbaren Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes von 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle, Fondsbuchhaltung. Um diese potenziellen Interessenkonflikte zu steuern, ist der jeweilige Aufgabenbereich divisional von der Verwahrstellenfunktion getrennt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Verfahrensanweisungen und organisatorische Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte identifizieren, steuern, beobachten und offenlegen, um eine Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen. Die Liste oben aufgeführter Unterverwahrer kann sich jederzeit ändern. Aktualisierte Informationen bezüglich der Verwahrstelle, ihrer Unterverwahrer sowie sämtlicher Interessenkonflikte der Verwahrstelle, welche sich durch die Übertragung der Verwahrstellenfunktion ergeben, sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle erhältlich.

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle innerhalb deren Verwahrstellennetzwerk verwahrt.

Gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten als der Verwahrstelle gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

3.5 REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Die in Kapitel 3.1 benannte Register- und Transferstelle des Fonds ist für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben, die bei der Verwaltung des Fonds gemäß den Vorschriften des Luxemburger Rechts anfallen, zuständig.

3.6 VERTRIEBSSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft wird im Rahmen einer Vertriebsvereinbarung die in Kapitel 3.1 benannte Vertriebsstelle ernennen, der die Verantwortung für den Vertrieb der Anteile obliegt (die „**Vertriebsstelle**“). Die Vertriebsstelle ist gemäß der Vertriebsvereinbarung berechtigt, ihrerseits andere Vertriebsstellen oder Händler für den Vertrieb von Anteilen in bestimmten Rechtsordnungen zu ernennen (jeweils eine „**Untervertriebsstelle**“) und zu vereinbaren, ob die gegebenenfalls der Vertriebsstelle zustehenden Verkaufs- oder Rücknahmeprovisionen der Vertriebs- oder der bzw. den Untervertriebsstelle(n) zufallen können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann an Vermittler, z. B. die Vertriebsstelle wiederkehrend Vertriebsentgelte von bis zu maximal 1% bezogen auf das von der Vertriebsstelle vertriebene Volumen als so genannte „Vertriebsfolgeprovisionen“ zahlen. Es ist der Vertriebsstelle gestattet, unter Beachtung der Regelungen des Vertriebsvertrages Vertriebsfolgeprovisionen an die Untervertriebsstellen weiterzuleiten.

Die Vertriebsstelle wird der Verwaltungsgesellschaft des Fonds bei der Vermarktung der Anteile und beim Aufbau und Betrieb eines Sekundärmarktes sowie sonstigen allgemeinen Marketingaktivitäten behilflich sein.

4. ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

4.1 ANLAGEZIEL DES FONDS

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, den Anlegern einen langfristigen Wertzuwachs zukommen zu lassen, indem durch die Verwendung des GET Capital Quant Global Equity Modells, eines Modells des Anlageberaters (das „Modell“), die Aktien- und Rentenquote des Fonds aktiv gesteuert wird. Für den Fonds werden überwiegend börsengehandelte Investmentfonds oder Investmentgesellschaften (die „ETFs“) erworben (siehe Abschnitt 4.3).

Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.

4.2 BESCHREIBUNG DES GET CAPITAL QUANT GLOBAL EQUITY MODELLS

Ziel des Modells ist es, die mittels quantitativer Methoden ermittelten Trends internationaler Marktindizes optimal zu nutzen und hierdurch für den Fonds langfristig eine positive Performance zu erzielen. Die Entscheidung über die Zusammensetzung des Portfolios ist darauf ausgerichtet, das erwartete Verhältnis von Risiko zu Ertrag der jeweiligen Anlage zu optimieren und Verluste bei negativer Aktienmarktentwicklung möglichst zu begrenzen.

Wird mit Hilfe des Modells ein positives Risiko-/Ertragsverhältnis internationaler Aktienindizes ermittelt, erfolgt eine höhere Gewichtung der aktienbezogenen Komponente im Portfolio, beispielsweise mittels ETFs auf internationale Aktienindizes. Wird dagegen ein negatives Risiko-/Ertragsverhältnis in Bezug auf die unterschiedlichen internationalen Aktienmärkte ermittelt, erfolgt eine Umstrukturierung des Portfolios mit zunehmender Investition in zinsbezogene Anlagen, wie zum Beispiel ETFs auf Geldmarkt- oder Rentenindizes.

Als Eingangsdaten werden für das Modell die historischen Performancezeitreihen internationaler Marktindizes, gerechnet in EUR, sowie die jeweiligen historischen EUR-Geldmarktrenditen verwendet. Sämtliche Performancezeitreihen (Indexrenditen) gehen als Überschussrenditen, d.h. bereinigt um die jeweils aktuelle EUR-Geldmarktverzinsung, in das Modell ein. Die Allokationsentscheidung beruht ausschließlich auf historischen Renditen.

Je nach Ergebnis des Modells kann das Portfolio auch vollständig entweder aus ETFs bestehen, die internationale Aktienindizes abbilden oder vollständig aus ETFs, die die Wertentwicklung von Geldmarkt- oder Rentenindizes nachvollziehen. Die auf Aktienindizes bezogenen ETFs können, zusammen mit der ergänzenden Investition in Aktien und derivativen Finanzinstrumenten auf Aktienrisiken, zwischen 0% und 100% des Portfolios betragen. Mindestens 51 % des Fondsvolumens werden in Kapitalbeteiligungen angelegt. Das mit Hilfe des Modells erzielte Ergebnis entscheidet über die Gewichtung der Investition in die jeweiligen Marktindizes sowie die Auswahl der einzelnen Anlagen.

Die obige Kurzdarstellung fasst die wesentlichen Eigenschaften des Modells zum Zeitpunkt der Prospekterstellung zusammen, beabsichtigt jedoch keine vollständige Beschreibung.

4.3 ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Zur Erreichung des Anlageziels wird der Fonds unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen (Kapitel 5 und Artikel 4 sowie 5 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements) überwiegend in börsengehandelte Investmentfonds oder Investmentgesellschaften (ETFs) investieren. Für den Fonds können Anteile an in- und ausländischen Exchange Traded Funds, die die Wertentwicklung internationaler Aktienindizes und/oder Geldmarkt- und/oder Rentenindizes abbilden, erworben werden. Die Auswahl und Gewichtung wird vom Anlageberater, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des von ihm eingesetzten Modells, vorgeschlagen.

Die Anlagepolitik kann ergänzend auch durch den Einsatz von Wertpapieren wie zum Beispiel Zertifikate auf Indizes² umgesetzt werden. Der Fonds kann ergänzend in Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente investieren und derivative Finanzinstrumente einsetzen, wie zum Beispiel mit Optionen handeln. Die derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionsscheine auf Indizes³, Optionen, Forwards, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie Swap-Kontrakte auf Finanzinstrumente beinhalten. Der Einsatz von Derivaten ist zur Erzielung der gewünschten Aktienmarktexponierung, zu Absicherungszwecken und zur Erzielung von Zusatzerträgen erlaubt.

Aufgrund (i) der anfallenden Gebühren und Aufwendungen, (ii) der vom Fonds einzuhaltenden Gewichtungsgrenzen, (iii) sonstiger rechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und (iv) in bestimmten Fällen aufgrund der eingeschränkten Liquidität bestimmter Wertpapiere kann es unter Umständen nicht praktikabel oder möglich sein, alle vom Anlageberater mit Hilfe des Modells vorgeschlagenen Anlagen- insbesondere entsprechend ihrer Gewichtung - zu erwerben. Daher kann die tatsächliche Zusammensetzung des Fonds von der durch das Modell vorgeschlagenen Zusammensetzung abweichen.

Die Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Anlagepolitik des Fonds derzeit nicht die Möglichkeit vorsieht, Wertpapierleihgeschäfte und / oder Pensionsgeschäfte (Repo- und/oder Reverse-Repo-Geschäfte) abzuschließen und in Total Return Swaps zu investieren. Sollte sich der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft dafür entscheiden, eine solche Möglichkeit vorzusehen, so wird der Verkaufsprospekt vor Inkrafttreten einer solchen Entscheidung entsprechend angepasst werden, um den Offenlegungspflichten gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zu genügen.

Die Wertentwicklung des Fonds ist aus den Jahresberichten sowie den wesentlichen Anlegerinformationen ersichtlich. **Dabei ist zu beachten, dass sich aus vergangenheitsbezogenen Wertentwicklungsangaben keine Aussagen für die Zukunft ableiten lassen.** Die zukünftige Wertentwicklung des Fonds kann daher ungünstiger oder günstiger als die in der Vergangenheit ausfallen.

5. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Eine Beschreibung, in welche Anlagen der Fonds investieren darf und welche Anlagebeschränkungen gelten, können Artikel 4 und 5 des Allgemeinen und Artikel 26 des Besonderen Teils des Verwaltungsreglements entnommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das zusammengerechnete Gesamtengagement des Fonds 210% dessen gesamten Nettoinventarwertes nicht überschreitet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird ein geeignetes Risikomanagement-Verfahren einsetzen, mit dessen Hilfe sie das Risiko der Positionen im Fonds und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit überwachen und messen kann. Die Verwaltungsgesellschaft wird ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten verwenden. Selbst unter außergewöhnlichen Marktverhältnissen darf der Einsatz dieser Derivate weder die Anlageziele noch das Anlageprofil des Fonds ändern, noch auf einen ungedeckten Leerverkauf hinauslaufen.

² Bei diesen Indizes handelt es sich um Indizes, die den Anforderungen eines Finanzindex gemäß Art. 44 des Gesetzes von 2010 in Verbindung mit Art. 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des geänderten Gesetzes von 2002 im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen entsprechen.

³ Bei diesen Indizes handelt es sich um Indizes, die den Anforderungen eines Finanzindex gemäß Art. 44 des Gesetzes von 2010 in Verbindung mit Art. 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des geänderten Gesetzes von 2002 im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf in keinem Fall Transaktionen mit Derivaten durchführen, die von den im Verkaufsprospekt, einschließlich seiner Anhänge aufgeführten Anlagezielen abweichen.

Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere von Ausstellern, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft Geschäftsaktivitäten entfalten, die durch die Ottawa-Konvention gegen Antipersonenminen und die Oslo-Konvention gegen Streumunition untersagt sind.

6. BESONDERE TECHNIKEN UND INSTRUMENTE, DIE WERTPAPIERE UND GELDMARKTINSTRUMENTE ZUM GEGENSTAND HABEN

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Fonds keine besonderen Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, wie zum Beispiel den Abschluss von Wertpapierleihgeschäften zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zur Performanceoptimierung gegen Entgelt für Rechnung des Fonds, anwenden.

7. BESTIMMUNG DES GESAMTRISIKOS

Das Gesamtrisiko des Fonds wird mit Hilfe eines relativen *Value-at-Risk*-Ansatzes bestimmt.

Vergleichsvermögen:

MSCI World

Leverage:

Es wird erwartet, dass die durch den Einsatz von Derivaten und anderen Finanzprodukten mit derivativen Komponenten hervorgerufene Hebelwirkung (*Leverage*) bis zu 200% des Fondsvolumens beträgt. Abhängig von der Marktsituation ist der *Leverage*-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der *Leverage*-Wert wird täglich durch die Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Hinweis zur *Leverage*-Berechnung:

Die Berechnung erfolgt auf Basis der Summe der Nennwerte wie in den Boxen 24 und 25 der ESMA-Leitlinien 10-788 dargelegt.

Der *Value-at-Risk*-Ansatz ermittelt den potenziellen Verlust, der über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen und einem vorgegebenen Konfidenzniveau entstehen könnte. Hierbei werden ein Konfidenzintervall von 99% und eine Haltedauer von 10 Tagen verwendet. Durch den Einsatz von Derivaten darf der Risikobetrag für das Marktrisiko des Fonds zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen derivativefreien Vergleichsvermögens übersteigen.

8. RISIKOFAKTOREN

8.1 EINLEITUNG

Im Folgenden wird allgemein auf eine Reihe von Risikofaktoren eingegangen, die sich auf den Wert der Anteile auswirken können. Besondere Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds sind im Kapitel 8.3 beschrieben.

Die folgende Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Welche Faktoren für den Fonds im Einzelnen relevant sind, ist von mehreren, miteinander in Zusammenhang stehenden Kriterien abhängig. Mehrere Risikofaktoren können zeitgleich auftreten und/oder sich gegenseitig in ihrer Wirkung verstärken.

Eine Anlage in die Anteile sollte erst nach gründlicher Abwägung sämtlicher mit der Anlage verbundenen Risiken erfolgen.

Eine Anlage in die Anteile ist mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Zins-, Kredit-, Adressenausfall-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie Wechselkurs-, Volatilitätsrisiken oder politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird nachstehend kurz eingegangen.

Aufgrund verschiedener Provisionen und Gebühren, die für die Anteile anfallen können, sollte eine Anlage in die Anteile mittel- bis langfristig ausgerichtet sein. Eine Anlage in den Fonds sollte keinen überwiegenden Bestandteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten erst nach eingehender Beratung durch ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater,

Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Berater eine Anlageentscheidung treffen. Die rechtliche, aufsichtsrechtliche, steuerliche und bilanzielle Behandlung der Anteile kann in verschiedenen Rechtsordnungen variieren. Beschreibungen der Anteile in diesem Verkaufsprospekt dienen ausschließlich der allgemeinen Information.

Es ist zu beachten, dass Anlagen eines Fonds neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

Die Volatilität (Schwankung) der Anteilwerte des Fonds kann stark erhöht sein.

Anleger sollten beachten, dass der Fonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Die Wertentwicklung des Fonds ist an die Wertentwicklung der im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände gekoppelt, der sich positiv oder negativ entwickeln kann.

Der Nettoinventarwert des Fonds kann jederzeit unter den jeweiligen Einstandspreis fallen, was im Falle einer Veräußerung zu einem Kapitalverlust und unter ganz ungünstigen Umständen, wie zum Beispiel im Falle eines marktbedingten Wertverlustes aller Vermögensgegenstände im Fonds, zu einem Totalverlust des angelegten Kapitals führen kann. Bei dem Fonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.

Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über den vom Anleger investierten Betrag hinaus besteht nicht.

8.2 ALLGEMEINE RISIKEN

Adressenausfallrisiko: Durch den Ausfall eines Wertpapieremittenten oder eines Kontrahenten können Verluste für den Fonds entstehen. Das Adressenausfallrisiko beschreibt die Auswirkung besonderer Ereignisse und Entwicklungen bei einem Emittenten, die neben den allgemeinen Entwicklungen an den Kapitalmärkten auf den Kurs eines Wertpapiers des betreffenden Emittenten einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten der Wertpapiere eintreten. Dieses Risiko kann auch die überwiegende Anlage in bestimmte gleichartige Emittenten zum Beispiel durch die Zielfonds deutlich verstärken (Konzentrationsrisiko).

Änderung der Anlagepolitik: Durch eine Änderung der Anlagepolitik im Rahmen der Allokationssitzungen der Verwaltungsgesellschaft kann und wird sich das mit dem Fonds verbundene Risiko unter Umständen inhaltlich deutlich verändern.

Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung: Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die Vertragsbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß der Vertragsbedingungen möglich, den Fonds ganz aufzulösen oder ihn mit einem anderen, ebenfalls von ihr verwalteten Fonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Anteile: Der Wert einer Anlage in den Fonds ist von mehreren Faktoren abhängig, u.a. von den Markt- und Wirtschaftsbedingungen der geographischen Region, in der die Vermögensanlagen getätigt werden sowie von sektorspezifischen und politischen Ereignissen.

Aufsichtsrechtliche Risiken: Die Verwaltungsgesellschaft hat die jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Beschränkungen und Gesetzesänderungen, die sie, die Anteile oder die Anlagebeschränkungen betreffen, einzuhalten, so dass u.U. eine Änderung der Anlagepolitik und der Anlageziele des Fonds notwendig ist. Das Vermögen des Fonds, die Zielfonds, die durch die Zielfonds abgebildeten Indizes und die derivativen Techniken können zudem Änderungen von Gesetzen und Vorschriften und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterliegen, die ihren Wert beeinflussen können.

Bewertung der Anteile: Der Wert eines Anteils schwankt u.a. infolge von Wertänderungen in Bezug auf das Vermögen des Fonds bzw. der ausgewählten Indizes und gegebenenfalls Änderungen in Bezug auf die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente und Techniken.

Bewertung des Vermögens des Fonds: Das Vermögen des Fonds oder die derivativen Techniken können eine komplexe und speziell ausgerichtete Struktur aufweisen. Bewertungen dieser Vermögenswerte oder derivativen Finanzinstrumente und Techniken sind gewöhnlich nur einer begrenzten Anzahl von Marktteilnehmern zugänglich, die häufig als Kontrahenten bei den zu bewertenden Transaktionen auftreten. Diese Bewertungen sind oftmals subjektiv und es können deutliche Unterschiede zwischen den verfügbaren Bewertungen bestehen.

Börsennotierung: Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass eine Börsennotierung, die die Verwaltungsgesellschaft beschließt zu beantragen, erreicht und/oder aufrechterhalten wird bzw. dass die Notierungsbedingungen unverändert bleiben. Ferner kann der Handel mit den Anteilen an einer Börse gemäß den Regeln dieser Börse aufgrund von Marktbedingungen ausgesetzt werden, und Anleger können ihre Anteile u.U. erst bei Wiederaufnahme des Handels verkaufen.

Einsatz von Derivaten: Der Fonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

Folgen von Abwicklungsverfahren: Kann der Fonds (gleich aus welchem Grund) seine Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten nicht erfüllen bzw. ist er nicht in der Lage, seine Schulden zu bezahlen, können Gläubiger einen Antrag auf Abwicklung des Fonds stellen. Die Einleitung eines solchen Verfahrens kann Gläubiger (einschließlich Kontrahenten) berechtigen, Verträge mit der Verwaltungsgesellschaft zu kündigen (einschließlich der Vermögenswerte des Fonds) und Entschädigung für durch diese vorzeitige Beendigung entstehenden Verluste zu verlangen. Die Einleitung eines solchen Verfahrens kann zu einer Auflösung des Fonds und der Veräußerung aller Vermögenswerte, zur Zahlung der Gebühren und Aufwendungen des ernannten Liquidators oder sonstigen Insolvenzverwalters, zur Befriedigung gesetzlich vorrangiger Ansprüche und zur Zahlung der Verbindlichkeiten des Fonds (in dieser Rangfolge) führen, bevor Überschüsse an die Anteilhaber des Fonds ausgeschüttet werden. Bei Aufnahme eines Verfahrens kann der Fonds u.U. die vorgesehenen Beträge nicht vollständig zahlen.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente: Die Verwaltungsgesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch so genannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Inflationsrisiko: Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Liquiditätsrisiko: Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Marktrisiko: Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Länder- oder Transferrisiko: Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Rechtliches und steuerliches Risiko: Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds und ETFs kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Risiken derivativer Finanzinstrumente: Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen der einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswerte kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen oder Terminkontrakten kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der im Basisindex enthaltenen Wertpapiere der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise des jeweiligen Underlyings nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der Fonds infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Risiko im Zusammenhang mit Sicherheiten: Für Sicherheiten, die der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds von Kontrahenten im Zusammenhang mit Wertpapierleih-, Pensions- und OTC-Geschäften zur Minimierung des Adressenausfallrisikos gestellt werden, gelten die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Sicherheiten beim Eintritt des Verwertungsfalls wertlos sein können bzw. bis zum Zeitpunkt der Verwertung ihren Wert vollständig verlieren können. Es besteht daher das Risiko, dass der bei der Verwertung der Sicherheiten zu erzielende Betrag nicht zur Erfüllung aller Ansprüche der Anteilhaber ausreicht bzw. dass Anleger einen Totalverlust in Bezug auf ihre Anlage erleiden.

Swaps: Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze unter anderem Zins-, Währungs- und/oder Equity-Swapgeschäfte abschließen. Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions: Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Negative Zinsberechnung: Die Verwaltungsgesellschaft darf Bankguthaben des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken halten. In Abhängigkeit von der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können Zinsen im Zusammenhang mit Termingeldern oder Bankguthaben negativ sein und Verluste für den Fonds bedeuten.

Verwahrrisiko: Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus dem Insolvenzrisiko sowie aus möglichen Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers resultieren kann.

Volatilität: Die Volatilität ist das Maß für die relative Schwankungsbreite und damit für das Kursrisiko eines Wertpapiers innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Sie wird mithilfe statistischer Streuungsmaße wie Varianz oder Standardabweichung auf der Basis historischer Werte gemessen. Die historische Volatilität bietet allerdings keine Gewähr für das Maß der zukünftigen Volatilität. Angaben hierzu beruhen ausschließlich auf Schätzungen, die sich *ex post* als falsch erweisen können. Anleger tragen das Risiko, dass die tatsächliche Volatilität die angegebene Volatilität übersteigt.

Je höher die Volatilität, desto größeren Schwankungen unterlag der Anteil am Fonds in der Vergangenheit – und desto riskanter ist eine Investition. **Anleger sollten deshalb beachten, dass der Fonds aufgrund seiner Zusammensetzung und/oder des Einsatzes von derivativen Techniken eine erhöhte Volatilität aufweisen kann, d.h. die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Wertveränderungen nach oben und nach unten unterworfen sein.**

Zeichnung und Rückgabe von Anteilen: Bestimmungen hinsichtlich der Zeichnung und der Rückgabe von Anteilen gewähren der Verwaltungsgesellschaft Spielräume bezüglich der Anzahl von Anteilen, die an einem Geschäftstag zur Zeichnung und zur Rückgabe zur Verfügung stehen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft in Verbindung mit solchen Einschränkungen die Zeichnung oder die Rückgabe verschieben oder anteilmäßig durchführen. Bei verspätetem Eingang von Zeichnungs- oder Rückgabeanträgen kommt es außerdem zu einer Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt des Antragseingangs und dem tatsächlichen Zeichnungs- oder Rückkaufsdatum. Diese Verschiebungen oder Verzögerungen können zu einer nur teilweisen Ausführung von Aufträgen oder zu einer Verringerung des Rückkaufbetrags führen.

8.3 BESONDERE RISIKEN DES FONDS

(a) *Besondere Risiken im Zusammenhang mit ETF:*

Der Fonds investiert überwiegend in ETF. Die Risiken der ETF, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen ETF enthaltenen Vermögensgegenständen und des abgebildeten Index oder der verfolgten Strategie.

Da die Manager der einzelnen ETF voneinander unabhängig handeln, kann es aber vorkommen, dass mehrere ETF gleiche, oder voneinander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken verstärken und eventuelle Chancen können sich minimieren.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Fondsmanagement der ETF zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen stimmen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft überein.

Es ist möglich, dass der Verwaltungsgesellschaft die aktuelle Zusammensetzung der ETF nicht zeitnah bekannt ist. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfonds veräußert oder die Anteile zurückgibt.

Es wird keine Zusicherung abgegeben, dass die jeweiligen ETF ihre Anlageziele erreichen. Trotz sorgfältiger Auswahl der ETF kann es bei den durch die Zielfonds getätigten Anlagen auch zu erheblichen Verlusten kommen, die sich mittelbar auf die Anteile des Fonds auswirken.

Der Marktpreis der ETF ist nicht nur entsprechend den Änderungen des jeweiligen Nettoinventarwertes sondern auch aufgrund unterschiedlich starker Nachfrage an der maßgeblichen Börse Schwankungen unterworfen.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Vermögenswerte im Fonds an Tagen, an denen keine Bewertung der Fondsanteile stattfindet und folglich keine Rückgabe der Anteile möglich ist, Wertschwankungen unterliegen.

Der Handel mit Anteilen der ETF kann von einer örtlichen Börse ausgesetzt werden, falls aufgrund der Marktlage oder aus anderen Gründen eine Aussetzung des Handels gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann der Handel entsprechend der anwendbaren Bestimmungen bei starker Volatilität ausgesetzt werden. Es besteht keine Garantie, dass die Anforderungen für die Zulassung einzelner ETF weiterhin erfüllt werden oder dass diese Anforderungen unverändert bleiben.

Die Wertentwicklung der einzelnen ETF kann durch ein allgemeines Nachlassen des mit dem Referenzindex verbundenen Marktsegmentes negativ beeinflusst werden. Diese ETF investieren unabhängig von deren Anlagevorteilen in solche Vermögensgegenstände bzw. bilden die Risiken ab, die im Referenzindex enthalten oder für diesen repräsentativ sind.

Konzentriert sich der Referenzindex eines einzelnen ETF auf eine bestimmte Branche, eine Branchengruppe oder einen Sektor, kann der ETF durch Entwicklung dieser Branchengruppe oder Sektor negativ beeinflusst werden und einer Kursvolatilität unterliegen. Wenn sich ein ETF auf einen einzelnen Markt oder eine einzelne Branche konzentriert, kann er verstärkt anfällig gegenüber einzelnen wirtschaftlichen, politischen oder regulatorischen Ereignissen sein, die sich auf diesen Markt bzw. diese Branche besonders auswirken.

Unterschiede zwischen den in einem ETF gehaltenen Vermögensgegenständen und denen seines Referenzindex, das Runden von Preisen, Änderungen am Referenzindex und Regulierungsverfahren können dazu führen, dass die Wertentwicklung eines ETF nicht mit der Wertentwicklung seines Referenzindex übereinstimmt („**Abbildungsfehler**“). Solche Abbildungsfehler können auch dadurch verursacht werden, dass dem ETF Gebühren und Aufwendungen entstehen, die beim Referenzindex nicht anfallen.

Anleger des Fonds sollten beachten, dass sich sämtliche Risiken, die mit der Anlage in passiv gemanagte Zielfonds einhergehen, sich zumindest auch mittelbar auf das Sondervermögen auswirken können.

Ausländische ETF, in denen die Verwaltungsgesellschaft das Sondervermögen anlegt, können eventuell einer staatlichen Aufsicht unterliegen, die der in Luxemburg nicht vollständig vergleichbar ist. Die Risiken, die mit der Anlage in diese Zielfonds verbunden sind, können von den Risiken abweichen, welche aus der Anlage in durch die CSSF beaufsichtigte Zielfonds resultieren. Ferner ist es möglich, dass der Heimatstaat eines ETF es der Verwaltungsgesellschaft erschweren könnte, seine vollen rechtlichen Ansprüche für den Fonds geltend zu machen. Bezüglich ausländischer ETF wird möglicherweise nicht dieselbe Transparenz gewährleistet wie bei Luxemburger ETF, so dass Änderungen der Anlagepolitik oder der Risikostruktur gegebenenfalls erst mit zeitlicher Verzögerung sichtbar werden.

Durch eine Änderung der Anlagestrategie innerhalb des für den ETF zulässigen Anlagespektrums kann sich auch das mit dem Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Berechnung und Ersetzung des Index: Unter bestimmten Umständen kann die Berechnung oder Veröffentlichung des Index, den ein ETF abbildet, ausgesetzt oder sogar eingestellt werden. Ferner können die Indexkomponenten geändert oder der Index durch einen anderen Index ersetzt werden. Unter bestimmten Umständen, wie der Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Index oder der Aussetzung des Handels der Indexkomponenten, kann dies die Aussetzung des Handels der Anteile die Aussetzung der Verpflichtung der *Market Maker*, Geld- und Briefkurse an den maßgeblichen Börsen bereitzustellen, zur Folge haben.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Index weiterhin in der im Verkaufsprospekt des Zielfonds beschriebenen Weise berechnet und veröffentlicht wird oder dass er nicht erheblich geändert wird. Die vergangene Wertentwicklung eines Index ist keine Garantie für die künftige Wertentwicklung.

Ein Indexsponsor ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse des Fonds oder der Anteilinhaber bei der Ermittlung, Zusammensetzung oder Berechnung eines Index zu berücksichtigen. Ein Indexsponsor ist weder verantwortlich für, noch beteiligt an der Festlegung des Auflegungszeitpunkts oder der Preise und der Mengen bei der Notierung der Anteile. Ebenso wenig hat er Einfluss auf die Rücknahmemodalitäten.

Keine Nachforschungen oder Überprüfungen in Bezug auf den Index bzw. die Indizes: Weder die Verwaltungsgesellschaft der Zielfonds, der oder die gegebenenfalls eingeschalteten Fondsmanager noch deren verbundene Unternehmen haben in der Regel die Pflicht, Nachforschungen oder Überprüfungen in Bezug auf den abgebildeten Index anzustellen bzw. durchzuführen. Nachforschungen oder Überprüfungen durch oder für die Verwaltungsgesellschaft, den oder die Fondsmanager oder deren verbundene Unternehmen erfolgen ausschließlich zu Anlagezwecken.

(b) *Besondere Risiken in Bezug auf Aktien*

Indexkomponenten der ETF oder Komponenten des Anlageportfolios, die sich auf Aktien beziehen sind mit besonderen Risiken verbunden, wie z.B. dem Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird, dass der Aktienkurs Schwankungen ausgesetzt ist oder Risiken, die in Bezug auf die Dividendenzahlungen des Unternehmens auftreten. Die Wertentwicklung der Aktien hängt in ganz besonderem Maße von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein.

Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie und somit zu Verlusten für den Fonds führen.

(c) *Besondere Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere*

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher

Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken, dafür aber auch in der Regel geringere Kurserwartungen.

(d) *Besondere Risiken in Bezug auf Future-Kontrakte*

Da ETFs, deren Wertentwicklung an einen Index gekoppelt ist, unter Umständen in nicht im Index enthaltene Wertpapiere investieren, werden derivative Finanzinstrumente und Techniken eingesetzt, um den Wert der Anteile an die Wertentwicklung des Index zu koppeln. Der umsichtige Einsatz dieser derivativen Finanzinstrumente und Techniken kann zwar von Vorteil sein, birgt aber auch Risiken, die in bestimmten Fällen größer sein können als die Risiken traditioneller Anlageformen. Es können außerdem auf Zielfondsebene dadurch Verluste entstehen, dass die Gegenpartei einer Transaktion unter Einsatz von Derivaten ausfällt, auch wenn diese Gegenpartei nicht im Index vertreten ist, z.B. bei OTC-Swap Transaktionen. Mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und Techniken, können Transaktionskosten verbunden sein.

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente, wie z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen (sog. Finanzterminkontrakte) oder Waren, wie z.B. Edelmetalle, Industriemetalle, landwirtschaftliche Rohstoffe und Energie (sog. Warenterminkontrakte).

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Wert, der einem Futures-Kontrakt zugrunde liegt und an einem Kassamarkt gehandelt wird, und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Werts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als „Basis“ bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Wert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da Futures-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird der Indexsponsor zu einem bestimmten Zeitpunkt den Futures-Kontrakt durch einen Futures-Kontrakt ersetzen, der außer einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt („Roll-Over“). Der Rollvorgang - also der Wechsel von einem Futures Kontrakt in den nächsten - beeinflusst den Indexstand grundsätzlich nicht. Denn bei jedem Rollvorgang passt der Indexsponsor die Anzahl der Terminkontrakte so an, dass der Wert des Index abzüglich Transaktionskosten nach dem Rollvorgang genauso hoch ist wie zuvor. Ausschließlich die Entwicklung des nach dem Rollvorgang zugrunde liegenden Futures-Kontraktes ist entscheidend für die weitere Wertentwicklung des Index.

Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass beim Rollvorgang Kosten, insb. Transaktionskosten, entstehen, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Index auswirken.

(e) *Potenzielle Interessenkonflikte:*

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle, der Anlageberater, die Anteilinhaber sowie sämtliche Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten Stellen und Personen („Verbundene Personen“) können:

1. untereinander oder auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteile, Wertpapiere oder Vermögenswerte der gleichen Art wie die Bestandteile des Fondsvermögens tätigen und mit diesen handeln;

2. im eigenen oder fremden Namen durch oder gemeinsam mit der Verwaltungsgesellschaft oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen des Fondsvermögens teilnehmen.

Vermögenswerte des Fondsvermögens in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können bei einer Verbundenen Person hinterlegt werden im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Verwahrstelle. Liquide Mittel des Fondsvermögens können in von einer Verbundenen Person ausgegebene Einlagezertifikate oder angebotene Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Verbundene Person getätigt werden. Gesellschaften der Talanx-Gruppe und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften der Talanx-Gruppe können Kontrahenten bei Derivatetransaktionen oder -kontrakten der Verwaltungsgesellschaft sein. Weiterhin kann in einigen Fällen ein Kontrahent zur Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -kontrakte erforderlich sein. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Wertes bestimmter Vermögenswerte des Fondsvermögens dienen. Nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen können Angehörige der Talanx-Gruppe auch als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle, Fondsmanager oder Anlageberater auftreten. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass auf Grund der Funktionen, die Angehörigen der Talanx Gruppe im Zusammenhang mit der Verwaltungsgesellschaft erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle ist jeder Talanx-Konzernangehöriger verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Anteilinhaber nicht beeinträchtigt werden.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist der Meinung, dass die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der o.g. Stellen kollidieren können. Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten des Fonds zu lösen. Für den Fonds können in Bezug auf das Fondsvermögen Geschäfte mit oder zwischen Verbundenen Personen getätigt werden, sofern solche Geschäfte im besten Interesse der Anleger erfolgen.

(f) *Die Risiken des Börsenhandels*

Es ist unter Umständen beabsichtigt, die jeweiligen Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen zuzulassen. Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass eine Börsennotierung, die die Verwaltungsgesellschaft beantragt hat, erreicht und/oder aufrechterhalten wird bzw. dass die Notierungsbedingungen unverändert bleiben. Ferner kann der Handel mit den Anteilen an einer Börse gemäß den Regeln dieser Börse aufgrund von Marktbedingungen ausgesetzt werden, und Anleger können ihre Anteile u.U. erst bei Wiederaufnahme des Handels verkaufen.

Sollte ein Handel der Fondsanteile an der Börse („Sekundärmarkt“) stattfinden, hängt der Börsenpreis der Anteile nicht nur von der Entwicklung der im Fondsvermögen enthaltenen Anlagen ab. Vielmehr wird der Kurs der Fondsanteile ebenso durch die Angebots- und Nachfragesituation an der Börse beeinflusst. Somit kann sich der Börsenpreis der Anteile auch allein aufgrund von Marktgegebenheiten, psychologischen oder sogar irrationalen Stimmungen, Meinungen und Gerüchten an der Börse negativ oder positiv entwickeln.

Die Verpflichtung eines gegebenenfalls benötigten *Market Makers*, Liquidität bereitzuhalten, ist auf bestimmte Mengen (Mindestquotierungsvolumen) zu maximalen Preisspannen begrenzt. Die minimale Einstelldauer von Nachfrage- und Angebotspreisen erstreckt sich in der Regel nicht über die gesamte effektive Handelszeit der jeweiligen Börse. Dies kann für kurze Zeit zu einer Unterbrechung der Kurseinstellung führen. Dadurch kann es zu Orderausführungen kommen, die nicht den festgelegten Qualitätskriterien der jeweiligen Börse entsprechen.

(g) *Risiken des GET Capital Quant Global Equity Modells des Anlageberaters*

Die Asset-Allokation wird von der Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Anlageberaters, die auf dem quantitativen, risikoadjustierten Anlagemodell beruhen, nach Prüfung umgesetzt. Methoden der quantitativen Analyse basieren auf der Beobachtung von Marktentwicklungen in der Vergangenheit. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass diese Methode zu richtigen Prognosen bezogen auf die künftige Wertentwicklung internationaler Aktienmärkte führt.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Talanx AG sind Urheber oder Sponsor des quantitativen Anlagemodells.

Im Hinblick auf die Erreichung des Anlageziels des Fonds oder für eine positive Wertentwicklung eines mit dem Fonds verbundenen Investments wird keine Garantie übernommen. **Die Nutzung des Modells stellt keine Gewährleistung oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Modells noch hinsichtlich der Attraktivität einer Investition in den Fonds dar.**

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK DES FONDS TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

9. ANLEGERPROFIL

Der Fonds richtet sich insbesondere an Investoren, die an der Wertentwicklung eines Portfolios, dessen Zusammensetzung von dem GET Capital Quant Global Equity Modell bestimmt wird, partizipieren wollen. Die Anlage in den Fonds ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Fonds verfügt über keine Kapitalschutzstrategie. Der Anlagehorizont sollte mittel- bis langfristig sein.

10. FORM DER ANTEILE

Die Rechte der Anleger werden bei Errichtung des Fonds ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber dem Fonds.

11. AUSGABE VON ANTEILEN UND ANTEILSZEICHNUNGEN

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit und ohne vorherige Mitteilung einzustellen. Etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich zurückerstattet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich auch das Recht vor, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen des Fonds, die zuvor für weitere Zeichnungsanträge geschlossen waren, zu gestatten. Diese Entscheidung wird von der Verwaltungsgesellschaft unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der gegenwärtigen Anteilinhaber getroffen.

Für die Dauer des Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt ist, wird die Verwaltungsgesellschaft keine Anteile ausgeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach alleinigem Ermessen beschließen, einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen abzulehnen, wenn diese Grund zur Annahme hat, dass der Antrag in missbräuchlicher Absicht oder in einer Weise erfolgt, die den Interessen des Fonds, der bestehenden Anteilinhaber oder potenzieller Anteilinhaber Schaden zufügen könnte.

Wenn der Ausgabepreis nicht rechtzeitig bezahlt wird, kann der Anteilkaufauftrag verfallen und auf Kosten der Investoren bzw. deren Vertriebsgesellschaften storniert werden. Wenn die Zahlung nicht bis zum Abrechnungstermin eingeht, kann dies dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft einen Prozess gegen den säumigen Investor oder die Vertriebsgesellschaft anstrengt oder etwaige Kosten bzw. Verluste, die dem Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft entstanden sind, mit der ggf. bestehenden Beteiligung des Investors am Fonds verrechnet. In jedem Fall behält die Verwaltungsgesellschaft Transaktionsbestätigungen und erstattungsfähige Beträge unverzinst bis zum Eingang der Überweisung ein.

11.1 ZEICHNUNGEN VON ANTEILEN DURCH BERECHTIGTE TEILNEHMER

Grundsätzlich können lediglich Anleger, die als Berechtigte Teilnehmer anzusehen sind, Anteile direkt am Fonds durch einen Antrag bei der Register- und Transferstelle zeichnen. Berechtigte Teilnehmer müssen den FATCA-Anforderungen genügen und die Voraussetzungen für (i) ausgenommene wirtschaftliche Berechtigte („Exempt Beneficial Owners“), (ii) aktive Nicht-Finanzinstitute, gemäß Annex I des Luxemburger Intergovernmental Agreement („IGA“) („Active NFFEs as described in the Annex I of the Luxembourg IGA“), (iii) US-Personen, die nicht als spezifizierte US-Personen einzustufen sind („U.S. Persons that are not Specified U.S. Persons“), oder (iv) Finanzinstitute, bei denen es sich nicht um nicht teilnehmende Finanzinstitute handelt („Financial Institutions (FI) that are not Non-participating Financial Institutions“), erfüllen. Diese Begriffe haben die ihnen im Luxemburger IGA zugewiesene Bedeutung.

Anleger, die nicht Berechtigte Teilnehmer sind, können, wie im nachstehenden Abschnitt beschrieben, bei den im Verkaufsprospekt angegebenen Rückkaufsgesellschaft Anteile erwerben. Die Register- und Transferstelle nimmt Zeichnungen also ausschließlich von Berechtigten Teilnehmern entgegen.

Der Ausgabepreis für Fondsanteile basiert auf dem Nettoinventarwert des nachfolgenden Bewertungstages der Fondsanteile. Dieser Wert kann um den im Teilnahmevertrag festgeschriebenen Ausgabeaufschlag erhöht werden. Dieser Ausgabeaufschlag wird in diesem Fall zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstelle erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle können entweder ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten.

11.2 ERWERB VON ANTEILEN DURCH NICHT BERECHTIGTE TEILNEHMER

Ausgabeverfahren

Anleger, die nicht Berechtigte Teilnehmer sind, können unter Einschaltung ihres Finanzmittlers bei der im Verkaufsprospekt genannten Rückkaufsgesellschaft Anteile zum jeweiligen Nettoinventarwert des nachfolgenden Bewertungstages zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 3%, mindestens EUR 5.000 pro Antrag („**Verkaufspreis**“), erwerben („**Ausgabeverfahren**“). Hierbei kann ganz oder teilweise auf einen etwaigen Mindest- und/oder Prozentualausgabeaufschlag verzichtet werden. Zeichnungsanträge die an einem Tag bis 16:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) zugehen, werden am nächsten Bewertungstag berücksichtigt. Für Anträge, die nach dieser Frist eingehen, verschiebt sich die Abwicklung sowie die Berechnung des jeweiligen Verkaufspreises um einen Bewertungstag.

Alle Anträge, die der jeweils zuständigen Stelle erst nach dieser Frist zugehen, werden auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil des übernächsten Bewertungstages abgewickelt.

12. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Anteilinhaber können unter Einschaltung ihres jeweiligen Finanzmittlers grundsätzlich jederzeit die Rücknahme der Anteile über die Verwaltungsgesellschaft oder die Rückkaufsgesellschaft verlangen; die Verwaltungsgesellschaft ist entsprechend verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Anteile zum Rücknahmepreis zurückzunehmen.

Rücknahmepreis ist der ermittelte Inventarwert pro Anteil abzüglich eines ggf. anfallenden, zur Verfügung der Verwaltungsgesellschaft stehenden Rücknahmeabschlages. Der Rücknahmepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden. Der Rücknahmepreis kann höher oder niedriger sein als der gezahlte Ausgabepreis. Rücknahmegebühren werden als Prozentsatz des Inventarwerts pro Anteil berechnet und können an Vertriebspartner abgeführt werden.

Derzeit wird eine Rücknahmegebühr von bis zu bis zu 3%, mindestens EUR 5.000 pro Antrag erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle können nach ihrem alleinigen Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung einer Rücknahmegebühr verzichten.

Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 16:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von ihr als entsprechende Orderannahmestelle benannten anderen Stelle eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt der Rücknahmeauftragserteilung noch unbekanntem – am nächsten Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis abgerechnet. Für Anträge, die nach dieser Frist bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von ihr als entsprechende Orderannahmestelle benannten anderen Stelle eingehen, verschiebt sich die Abwicklung sowie die Berechnung des jeweiligen Rücknahmepreises um einen Bewertungstag.

Zahlungen im Zusammenhang mit einer Rücknahme von Anteilen erfolgen in der Referenzwährung des Fonds regelmäßig innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt, allerdings spätestens innerhalb von zehn Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt. Die Register- und Transferstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere, von der Verwahrstelle nicht zu vertretende Umstände (z.B. Feiertage in Ländern, in denen Anleger oder zur Abwicklung der Zahlung eingeschaltete Intermediäre bzw. Dienstleister ihren Sitz haben) der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

Anteile einer Anteilklasse des Fonds werden nicht zurückgenommen, wenn die Berechnung des Inventarwerts pro Anteil von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 16 des Verwaltungsreglements ausgesetzt wurde. Sofern die Inventarwertberechnung ausgesetzt wurde, werden eingegangene Rücknahmeaufträge am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung abgerechnet.

Jeder Rücknahmeauftrag ist unwiderruflich, außer im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Inventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse nach Artikel 16 des Verwaltungsreglements während dieser Aussetzung sowie im Fall einer verzögerten Anteilrücknahme während dieser Rücknahmeverzögerung.

12.1 VERFAHREN FÜR RÜCKKÄUFE, DIE 10% DES FONDS AUSMACHEN

Wenn für den Fonds ein Antrag auf Rückkauf eingeht, welcher einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen auf Rückkauf mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds ausmacht, behält sich die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen uneingeschränkten Ermessen das Recht vor, jeden Antrag über mehrere Bewertungstage abzuwickeln. Wird ein Verfahren derart vorgenommen, so hat der jeweils vorher eingegangene Antrag Vorrang vor später eingegangenen Anträgen.

12.2 ZWANGSRÜCKNAHMEN

Allgemeines

Wenn die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon erhält, dass eine Person, die entweder allein oder in Verbindung mit einer anderen Person ein Qualifizierter Inhaber ist, und wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen diese Anteile zum anwendbaren Nettoinventarwert je Anteil gemäß den Angaben in diesem Verkaufsprospekt, abzüglich der Aufwendungen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle durch die Bearbeitung einer solchen Rücknahme entstehen, zwangsweise zurücknehmen. Die Anteile werden frühestens 10 Tage, nachdem die Verwaltungsgesellschaft diese Zwangsrücknahme angezeigt hat, zurückgenommen, und der betreffende Anleger ist nicht mehr Eigentümer dieser Anteile.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft Kenntnis davon erlangt, dass ausweislich der Eintragung im Anteilregister Anteile durch Investoren oder über Vermittler gehalten werden, die nicht einer der FATCA Gruppen wie in Kapitel 11.1 i)-iv) aufgeführt, zuzuordnen sind, kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile ebenfalls nach eigenem Ermessen zwangsweise zurücknehmen. Die Zwangsrücknahme erfolgt innerhalb von 90 Tagen nach Kenntnis des vorgenannten Sachverhalts.

Liquidation des Fonds

Wenn der Nettoinventarwert des Fonds zu einem bestimmten Bewertungszeitpunkt weniger als 15 Millionen Euro oder jeweils deren Gegenwert in der betreffenden Basiswährung des Fonds beträgt, so kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen alle zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds zum täglichen Nettoinventarwert je Anteil zurücknehmen, abzüglich der anteiligen Zeichnungs-/Rücknahmegebühr sowie abzüglich eventueller Wertpapierübertragungsabgaben und Rücknahmedividenden, berechnet zum Ablaufstichtag, und eventuell entstandener Liquidationskosten. Die Verwaltungsgesellschaft wird vor dem effektiven Datum des Zwangsrückkaufs eine Mitteilung an die Anteilinhaber im RESA, in einer luxemburgischen Tageszeitung und -falls erforderlich- in den offiziellen Publikationsorganen der verschiedenen Länder veröffentlichen, in denen Anteile verkauft werden. Diese Mitteilung wird die Gründe und das Verfahren des Rückkaufs angeben.

12.3 UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des Fonds können nicht umgetauscht werden.

12.4 VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE

Nach dem Luxemburger Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, in seiner geänderten Fassung, der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den CSSF-Rundschreiben 13/556, 15/609 und 17/650 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurden Organismen für gemeinsame Anlagen sowie alle gewerblichen Teilnehmer des Finanzsektors verpflichtet, die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Jeder Berechtigte Teilnehmer ist ein gewerblicher Teilnehmer des Finanzsektors, der in einem Land der Finanzmaßnahmen-Sonderarbeitsgruppe (*Financial Action Task Force on Money Laundering* - „*FATF*“) ansässig ist, und ist zur Einhaltung von Identifizierungsverfahren verpflichtet, die jenen unter Luxemburger Recht entsprechen.

Die Register- und Transferstelle kann die Identitätsnachweise verlangen, die sie zur Einhaltung der in Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche für notwendig hält. Bestehen hinsichtlich der Identität eines Anlegers Zweifel oder liegen der Register- und Transferstelle keine ausreichenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, so kann diese weitere Auskünfte und/oder Unterlagen verlangen, um die Identität des Anlegers zweifelsfrei feststellen zu können. Die der Register- und Transferstelle übermittelten Auskünfte werden ausschließlich zur Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeholt.

Die Register- und Transferstelle ist außerdem verpflichtet, die Herkunft der von einem Finanzinstitut vereinnahmten Gelder zu überprüfen, es sei denn, das betreffende Finanzinstitut ist einem zwingend vorgeschriebenen Identitätsnachweisverfahren unterworfen, welches dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht gleichwertig ist. Die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen kann ausgesetzt werden, bis die Register- und Transferstelle die Herkunft der Gelder ordnungsgemäß festgestellt hat. Erst- bzw. Folgezeichnungsanträge für Anteile können auch indirekt, d. h. über die Vertriebsstellen gestellt werden. In diesem Fall kann die Register- und Transferstelle unter folgenden Umständen bzw. unter den Umständen, die nach den in Luxemburg geltenden Geldwäschevorschriften als ausreichend gelten, auf die vorgenannten vorgeschriebenen Identitätsnachweise verzichten:

- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche gleichwertig ist, und denen die Vertriebsstelle unterliegt;
- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, deren Muttergesellschaft unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht gleichwertig ist und der Bekämpfung der Geldwäsche dient, und wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht bzw. die Konzernrichtlinien ihren Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gleichwertige Pflichten auferlegen. Bei Ländern, von denen die Empfehlungen der „Financial Action Task Force“ (FATF) ratifiziert wurden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass den auf dem Finanzsektor geschäftlich tätigen natürlichen bzw. juristischen Personen von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden in diesen Ländern Vorschriften zur Durchführung von Identitätsnachweisverfahren für ihre Kunden auferlegt werden, die dem nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Nachweisverfahren gleichwertig sind. Die Vertriebsstellen können Anlegern, die Anteile über sie beziehen, einen Nominee-Service zur Verfügung stellen. Anleger können dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie diesen Service in Anspruch nehmen, bei dem der Nominee die Anteile in seinem Namen für und im Auftrag der Anleger hält; letztere sind jederzeit berechtigt, das unmittelbare Eigentum an den Anteilen zu fordern. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen bleibt es den Anlegern unbenommen, Anlagen direkt bei der Verwaltungsgesellschaft zu tätigen, ohne den Nominee-Service in Anspruch zu nehmen.

13. SEKUNDÄRMARKT

Sofern die Anteile des Fonds in den Sekundärmarkt einbezogen werden, können auch hierüber Anteile erworben und verkauft werden. Es können die Anteile auch an einer oder mehreren Börsen zugelassen werden, um deren Handel am Sekundärmarkt zu erleichtern. Sofern Anteile des Fonds auf dem Sekundärmarkt erworben und verkauft werden, müssen Anleger Anteile auf einem Sekundärmarkt mit der Hilfe eines Intermediärs (z.B. eines Börsenmaklers) kaufen oder verkaufen; diese Hilfe kann gebührenpflichtig sein. Darüber hinaus zahlen Anleger beim Kauf von Anteilen u. U. mehr als den aktuellen Nettoinventarwert und erhalten beim Verkauf weniger als den aktuellen Nettoinventarwert dafür zurück. Aufträge für den Kauf und Verkauf von Anteilen über die Börsen können in diesem Fall auch über ein Börsenmitglied oder einen Börsenmakler platziert werden. Bei derartigen Aufträgen für Anteile können Kosten entstehen, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

Der Preis von am Sekundärmarkt gehandelten Anteilen hängt u.a. von Marktangebot und -nachfrage, Wertschwankungen der dem Fonds zugrundeliegenden Indices und anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen für die Finanzmärkte und Unternehmen sowie wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ab. Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. **Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis je Anteil abweichen.**

Gemäß den Anforderungen der maßgeblichen Börsen wird erwartet, dass *Market Maker* Liquidität sowie Geld- und Briefkurse zur Verfügung stellen, um den Handel der Anteile am Sekundärmarkt zu erleichtern.

Der Verwaltungsgesellschaft ist bekannt, dass – auch ohne ihre Zustimmung – Anteile des Fonds in bestimmten Märkten gehandelt werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Handel kurzfristig eingestellt wird bzw. der Handel von Anteilen auch an anderen Märkten – ggf. auch kurzfristig – eingeführt wird.

Anteilinhaber, die ihre Anteile auf dem Sekundärmarkt erworben haben, können unter Einschaltung ihres jeweiligen Finanzmittlers grundsätzlich jederzeit die Rücknahme der Anteile über die Verwaltungsgesellschaft oder die Zahl- und Vertriebsstellen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist entsprechend verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Anteile zum Rücknahmepreis zurückzunehmen.

14. VERBOT VON LATE TRADING UND MARKET TIMING

Unter *Late Trading* ist die Annahme eines Zeichnungsauftrags (oder Rücknahmeauftrags) nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen (wie oben beschrieben) am jeweiligen Geschäftstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwerts zu verstehen. *Late Trading* ist strengstens verboten.

Unter *Market Timing* ist eine Arbitrage-Methode zu verstehen, bei der ein Anleger systematisch Anteile des Fonds innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet und zurückgibt oder umtauscht und auf diese Weise Zeitdifferenzen und/oder Ineffizienzen oder Defizite in der Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des Fonds ausnutzt. *Market Timing*-Praktiken können das Management des Fonds stören und seine Wertentwicklung negativ beeinflussen. Zur Vermeidung solcher Praktiken werden Anteile zu einem nicht bekannten Preis begeben, und weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Vertriebsstelle nehmen Aufträge an, die nach den entsprechenden Annahmefristen eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, bei Personen, die unter dem Verdacht von *Market Timing*-Praktiken stehen, Kauf- und/oder Rücknahmeaufträge in Bezug auf den Fonds abzulehnen.

15. NETTOINVENTARWERT, AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS

15.1 ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt den Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird bewertungstäglich in der Basiswährung berechnet und am folgenden Bewertungstag auf der Internetseite www.ampega.de veröffentlicht. Die Basiswährung des Fonds ist Euro.

Die im Fondsvermögen befindlichen Wertpapiere werden auf der Grundlage der letzten verfügbaren Schlusskurse an den jeweiligen Hauptmärkten am Referenztag bewertet. Der Nettoinventarwert je Anteil wird ermittelt, indem der Wert des Gesamtvermögens des Fonds, abzüglich der Verbindlichkeiten durch die Gesamtzahl der zu einem bestimmten Bewertungszeitpunkt ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile dividiert wird. Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil werden Erträge und Aufwendungen als täglich auflaufend behandelt.

Der Nettoinventarwert des Fonds wird gemäß Artikel 14 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements ermittelt.

15.2 AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES SOWIE DER AUSGABE UND RÜCKNAHME DER ANTEILE

Gemäß Artikel 16 des Verwaltungsreglements kann die Verwaltungsgesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds und die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen aussetzen:

- a) während eines Zeitraums, in dem eine der wichtigsten Börsen oder einer der sonstigen Märkte, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen des Fonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen, der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist, oder wenn die Devisenmärkte für die Währungen, in denen der Nettoinventarwert oder ein erheblicher Teil des Vermögens des Fonds denominated ist, geschlossen sind. Voraussetzung ist jedoch, dass die Schließung dieser Börse oder die genannte Beschränkung oder Aussetzung sich auf die Bewertung der darin notierten Anlagen des Fonds auswirkt. Ausgenommen sind die üblichen Feiertage; oder
- b) während des Bestehens von Umständen, die einen Notfall darstellen, in Folge dessen die Veräußerung oder Bewertung von Anlagen im Bestand des Fonds undurchführbar wäre oder eine solche Veräußerung oder Bewertung von Nachteil für die Interessen der Anteilhaber wäre; oder
- c) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Preises oder Wertes einer der Anlagen des Fonds oder des aktuellen Preises oder Wertes des auf den Fonds entfallenden Vermögens an einer Börse eingesetzt werden; oder
- d) wenn aus einem anderen Grunde, auf den die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat, die Preise von Anlagen im Bestand des Fonds nicht unverzüglich oder nicht genau ermittelt werden können; oder
- e) es aus anderen Gründen unmöglich ist, die Ermittlung des Inventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen; oder
- f) in einem Zeitraum, in dem die Verwaltungsgesellschaft keine Mittel zurückführen kann, um Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen vorzunehmen, oder in dem ein Transfer von Mitteln zur Realisierung oder Akquisition von Anlagen oder Zahlungen auf Grund von Rücknahmen von Anteilen nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden kann.

Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums werden der CSSF und, sofern erforderlich, der oder den Börsen mitgeteilt, an der oder an denen die Anteile notiert sind. Ferner werden, sofern erforderlich, sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen der Fonds registriert ist, vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Jede solche Aussetzung wird, sofern der Verwaltungsgesellschaft dies für notwendig erachtet, entsprechend veröffentlicht. Die Aussetzung wird jedem Antragsteller bzw. Anteilinhaber mitgeteilt, der einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen an dem Fonds direkt bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstelle gestellt hat. Während der Dauer der Aussetzung der Anteilwertberechnung können Anteilinhaber ihre Kaufaufträge oder Rücknahmeanträge zurückziehen. Nicht zurückgezogene Kaufaufträge und Rücknahmeanträge werden mit den bei Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreisen abgerechnet.

16. VERWENDUNG DER ERTRÄGE

Die während des Rechnungsjahres angefallenen ordentlichen Nettoerträge des Fonds werden ebenso wie realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge bis zum 15. Januar 2018 im Fonds wieder angelegt (Thesaurierung) und ab dem 16. Januar 2018 zur Ausschüttung herangezogen (Ausschüttung).

17. VERÖFFENTLICHUNG DES AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISES SOWIE WEITERGEHENDE AUSKÜNFTE

Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass für die Anteilinhaber bestimmte Informationen in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Dazu zählt insbesondere die Veröffentlichung der Anteilpreise an jedem Bewertungstag in den Ländern, in denen Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können auch bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie den Zahl- und Informationsstellen erfragt werden.

Für Fehler oder Unterlassungen in den Preisveröffentlichungen haften weder die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle noch die Zahl- und Informationsstellen.

Für weitergehende Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Anlageberater bei Ihrer Bank, Ihren sonstigen Finanzberater oder direkt an die Verwaltungsgesellschaft.

Sonstige Veröffentlichungen oder Bekanntmachungen, die sich an die Anteilinhaber richten, werden auf der Internetseite www.ampega.de veröffentlicht.

18. STEUERN UND KOSTEN

18.1 STEUERN

Die folgende Information basiert auf den Gesetzen und Verordnungen, der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, die derzeit in Luxemburg gültig ist und die Änderungen unterliegen kann, möglicherweise sogar rückwirkender Natur. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit bezüglich aller luxemburgischer Steuergesetze und Steuererwägungen, die für eine Entscheidungsfindung bezüglich der Anlage in, dem Besitzen, Halten oder der Veräußerung von Anteilen relevant sein können und ist nicht als steuerliche Beratung für einen potentiellen Anleger zu verstehen. Zukünftige Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des Erwerbs, Haltens oder der Veräußerung von Anteilen hinzuziehen sowie im Hinblick auf die Gesetze in der Rechtsordnung, in der sie Steuersubjekt sind. Diese Zusammenfassung beschreibt nicht die steuerlichen Konsequenzen unter den Gesetzen eines anderen Staates, einer anderen Örtlichkeit oder einer anderen Steuerhoheit als Luxemburg.

Das Folgende basiert auf dem Verständnis der Verwaltungsgesellschaft von bestimmten Rechtsaspekten und der Rechtspraxis, die zurzeit in Luxemburg in Kraft ist. Es gibt keine Garantie, dass die Steuersituation zum Zeitpunkt dieses Prospektes oder zum Zeitpunkt einer Anlage unabänderliche Gültigkeit besitzt.

Anleger sollten ihre Berater im Hinblick auf die möglichen steuerlichen und anderen Konsequenzen bezüglich ihrer Zeichnung, Erwerb, Halten, Verkauf oder Rückgabe von Anteilen unter den Gesetzen ihres Gründungs-, Sitz-, Niederlassungs-, Staatsbürgerschafts-, oder Wohnsitzstaates hinzuziehen.

A. Besteuerung des Fonds

Der Fonds wird in Luxemburg nicht auf Einkünfte oder Kapitalerträge besteuert.

Der Fonds unterliegt in Luxemburg keiner Vermögenssteuer.

Bei Ausgabe der Anteile des Fonds ist keine Stempelsteuer, Kapitalsteuer oder sonstige Steuer in Luxemburg zahlbar.

Der Fonds unterliegt jedoch in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von jährlich 0,05% auf Basis des Nettoinventarwerts des Fonds zum Ende eines Quartals, die vierteljährlich berechnet und gezahlt wird.

Eine reduzierte Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) von 0,01% p.a. ist anwendbar auf luxemburgische OGAWs, deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und Termingelder bei Kreditinstituten oder beides ist, sowie auf deren einzelne Teilfonds sowie für einzelne Klassen, die innerhalb eines OGAW oder innerhalb eines Teilfonds eines OGAW in Form eines Umbrellafonds, vorausgesetzt, dass die Wertpapiere einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Von der Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) befreit sind

- Anlagen in einen luxemburgischen OGA sowie deren einzelne Teilfonds, der bzw. die seiner/ihrerseits der Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) unterliegt/unterliegen;
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds, (i) deren Anteile nur institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) deren ausschließlicher Zweck es ist in Geldmarktinstrumente und in Einlagen bei Kreditinstituten zu investieren, (iii) deren gewichtete Portfolio-Restlaufzeit nicht mehr als 90 Tage beträgt, und (iv) die das Höchstmögliche Rating einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben;
- OGAWs, deren Teilfonds oder Anteilsklassen für betriebliche Altersversorgungssysteme reserviert sind;
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds deren Hauptzweck es ist in Mikrofinanzinstitutionen zu investieren; und
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds deren Anteile an einer Börse notiert oder gehandelt werden und deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die Entwicklung eines oder mehrerer Indizes zu replizieren.

Quellensteuer

Vom Fonds erhaltene Zins- und Dividendeneinkünfte können einer nichterstattungsfähigen Quellensteuer in den Herkunftsstaaten der Einkünfte unterliegen. Der Fonds kann auch Steuern auf realisierte oder nicht realisierte Kapitalzuwächse/Wertsteigerungen im Belegenheitsstaat der Vermögensanlagen unterliegen.

Einkünfte oder Kapitalerträge, die vom Fonds an die Anleger gezahlt werden, sowie Liquidationserlöse und Veräußerungsgewinne hieraus unterliegen keiner Quellenbesteuerung in Luxemburg.

B. Besteuerung der Anteilinhaber

In Luxemburg ansässige, natürliche Personen

Aus luxemburgischer, steuerrechtlicher Sicht ist der Fonds als ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen prinzipiell steuerlich transparent. Fondsanleger unterliegen mit ihren Einkünften und Kapitalerträgen aus ihren Anlagen der Besteuerung gemäß den in ihrem Ansässigkeitsstaat geltenden Gesetzen.

Gemäß der gegenwärtigen Gesetzgebung unterliegen Anleger keiner Kapital-, Einkommens- oder Quellensteuer in Luxemburg, es sei denn sie sind in Luxemburg ansässig oder haben dort eine Betriebsstätte.

Realisierte Veräußerungsgewinne durch den Verkauf der von in Luxemburg ansässigen individuellen Anlegern die diese Anteile in ihrem persönlichen Portfolio halten (und nicht als geschäftliche Vermögenswerte) unterliegen generell keiner Einkommenssteuer in Luxemburg, es sei denn:

- (i) sie sind nach mindestens 6 Monaten nach der Zeichnung oder dem Kauf der Anteile veräußert worden;
- (ii) die in dem persönlichen Portfolio gehaltenen Anteile stellen keine wesentliche Beteiligung dar. Eine wesentliche Beteiligung wird dann angenommen, wenn der Veräußerer alleine, oder zusammen mit seiner Ehegattin oder seinen minderjährigen Kindern, direkt oder indirekt zu einem beliebigen

Zeitpunkt während der Dauer von 5 Jahren vor dem Datum der Veräußerung, mehr als 10% des Grundkapitals des Fonds hält oder gehalten hat.

Ausschüttungen, die von dem Fonds erhalten wurden, unterliegen einer luxemburgischen Einkommenssteuer.

Die luxemburgische Einkommenssteuer wird nach einer progressiven Steuerskala erhoben und durch den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) erhöht.

In Luxemburg ansässige Unternehmen

In Luxemburg ansässige Körperschaften unterliegen einer Körperschaftssteuer in Höhe von 27,08% (im Jahr 2017 für Körperschaften, die ihren Gesellschaftssitz in Luxemburg-Stadt haben) auf die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen, soweit vorgesehen, und die infolge von Anteilveräußerung erhaltenen Kapitaleinkünfte.

In Luxemburg ansässige Körperschaften, die von einem besonderen Steuerregime profitieren, wie zum Beispiel (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) spezialisierte Investmentfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds, oder (iii) ein Reservierter Alternativer Investmentfonds („RAIF“) gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über den Reservierten Alternativen Investmentfonds (soweit dieser sich nicht aus eigenem Ermessen der allgemeinen Körperschaftssteuer unterworfen hat), oder (iv) Familienvermögensverwaltungsgesellschaften gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Familienvermögensverwaltungsgesellschaften, sind von der luxemburgischen Ertragsbesteuerung befreit, unterliegen jedoch einer jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*), so dass die Anteileinkünfte sowie die darauf generierten Kapitaleinkünfte keiner luxemburgischen Ertragsbesteuerung unterliegen.

Die Anteile sind Bestandteil des steuerpflichtigen Nettovermögens der luxemburgischen körperschaftlichen Anleger, außer der Anteilhaber ist (i) ein OGA gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) ein dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen unterliegendes Vehikel, (iii) eine Gesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften in Risikokapital, (iv) ein SIF gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 oder (v) ein Reservierter Alternativer Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über den Reservierten Alternativen Investmentfonds, oder (vi) eine Familienvermögensverwaltungsgesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Familienvermögensverwaltungsgesellschaften. Das steuerpflichtige Nettovermögen unterliegt der Vermögenssteuer in Höhe von 0,5% auf jährlicher Basis. Ein reduzierter Steuersatz von 0,05% gilt für den Anteil des Nettovermögens, welcher 500 Millionen Euro übersteigt.

In Luxemburg nicht ansässige Anleger

Nicht in Luxemburg ansässige Privatanleger oder Körperschaften, die keine Betriebsstätte in Luxemburg haben, denen die Anteile zugeordnet werden, unterliegen weder einer luxemburgischen Besteuerung auf realisierte Kapitaleinkünfte durch die Veräußerung von Anteilen noch auf von der Gesellschaft erhaltene Ausschüttungen, soweit vorgesehen, und die Anteile unterliegen keiner Vermögensbesteuerung.

18.2 KOSTEN

18.2.1 Pauschalgebühr

Für den Fonds findet eine Pauschalgebühr in Höhe von bis zu 0,80% p.a. Anwendung. Die Pauschalgebühr wird von der Verwaltungsgesellschaft aufgeteilt und unmittelbar von dieser an die Verwahrstelle und/oder die jeweiligen Dienstleister des Fonds gezahlt. Die Pauschalgebühr wird auf Basis des täglichen Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilklasse berechnet und im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellervertrages gezahlt.

Die Pauschalgebühr deckt sämtliche Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die nicht als „Andere Kosten“ definiert sind und aus der Pauschalgebühr ausgenommen sind, ab.

18.2.2 Andere, nicht in der Pauschalgebühr enthaltene Kosten und Ausgaben

Es entstehen dem Fonds andere Kosten, die nicht in der Pauschalgebühr inbegriffen sind und dem Fonds zuzüglich zur Pauschalgebühr in Rechnung gestellt werden („**Andere Kosten**“).

Andere Kosten umfassen folgende Kosten, Gebühren und Aufwendungen:

- alle Steuern und andere Ausgaben steuerlicher Art, welche zu Lasten des Fonds zahlbar werden können, so zum Beispiel die jährliche Steuer in Luxemburg (die „taxe

d'abonnement“), allfällig anfallende Mehrwertsteuer oder ähnliche Verkaufs- oder Dienstleistungsabgaben zu Lasten des Fonds („**MwSt**“) (ähnliche Steuern oder steuerliche Abgaben, „Andere Steuern und Abgaben steuerlicher Art“),

- alle Kosten und Ausgaben, welche durch den Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder von sonstigen Anlagen des Fonds entstehen, z.B. Maklerkommissionen sowie Kommissionen von Korrespondenten anlässlich der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Anlagen („**Transaktionskosten**“),
- alle Kosten und Kommissionen, welche außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit des Fonds anfallen (z.B. Kosten für Rechtsberatung, die dann anfallen, wenn der Fonds eine Forderung einklagt oder sich gegen eine eingeklagte Forderung zur Wehr setzt) („**Außergewöhnliche Kosten**“).
- alle Kosten im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds, wie zum Beispiel Kosten der Vertriebsstelle und Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung von Vertriebsunterlagen („**Vertriebskosten**“), sofern diese nicht gemäß einer entsprechenden Vereinbarung von der jeweiligen Vertriebsstelle zu tragen sind.

Falls auf der Pauschalgebühr oder anderen vom Fonds zu zahlenden Gebühren MwSt anfällt, so wird sie zuzüglich der begrenzten anderen Kosten vom Fonds getragen.

18.2.3 Zahlungen aus der Pauschalgebühr

Die Vertriebsstelle kann sich vertraglich dazu verpflichten, einem Berechtigten Teilnehmer, einer Untervertriebsstelle oder ggf. einem Verkaufsvertreter Zahlungen aus ihrem Anteil an der Vertriebsgebühr zu erstatten oder diesen einen Teil solcher Zahlungen zukommen zu lassen. Die Auswahl der Personen, mit denen diese Verträge geschlossen werden können, und die Bedingungen dieser Verträge ist den Parteien überlassen, mit der Ausnahme, dass als Bedingung aller solcher Verträge gilt, dass dem Fonds dadurch keine Verpflichtung oder Haftung gleich welcher Art entsteht.

18.2.4 Rückvergütungen, *Soft Commissions*

Dem Fonds fließen keine Rückvergütungen der von der Verwaltungsgesellschaft aufgeteilten und an die Verwahrstelle und/oder die jeweiligen Dienstleister gezahlten Pauschalgebühren zu. Zudem erhält der Fonds keine Provisionen in Form von Sachleistungen (*Soft Commissions*). Sofern der Verwaltungsgesellschaft Rückvergütungen bzw. kick-back Zahlungen aus dem Erwerb von Zielfonds für den Fonds zufließen, werden diese dem Fonds erstattet.

18.2.5 Gesamtkostenquote („Total Expense Ratio“)

Im Jahresbericht werden die zu Lasten des Fonds angefallenen Kosten (Pauschalgebühr und Andere Kosten) offen gelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Total Expense Ratio“ – TER). Diese Gesamtkostenquote wird jeweils für das vergangene Geschäftsjahr ermittelt. Transaktionskosten werden in der Gesamtkostenquote nicht berücksichtigt.

18.2.6 Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfonds

Die Anlage in Zielfonds kann zu Kostendoppelbelastungen führen, insbesondere zu doppelten Verwaltungsvergütungen, da sowohl auf der Ebene des Fonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen.

Neben der Vergütung für die Verwaltung des Fonds wird dem Anleger mittelbar eine Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet. Die Verwaltungsvergütung der Zielfonds, in die der Fonds investieren darf, darf maximal 2,00% p.a. betragen.

Folgende Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen können unter anderem mittelbar über die Investition in Zielfonds oder unmittelbar von den Anlegern des Fonds zu tragen sein: erfolgsbezogene Zusatzvergütungen, Verwahrstellervergütungen, Transaktionskosten einschließlich der im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Steuern und ähnlichen Abgaben, Depotgebühren, ggf. einschließlich der Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland, Kosten der Erstellung, Prüfung, Versand sowie Hinterlegung von Berichten und Dokumenten, Veröffentlichungen, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen notwendig

sind, Kosten für Wertung und Vertrieb, für Zulassungs- und Registrierungskosten bei Behörden und Börsen, Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragsscheinen, Steuern und ähnliche Abgaben, Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen eines Fonds sowie sonstige im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung zu Lasten des Fonds entstehende Kosten.

Beim Erwerb von verbundenen Sondervermögen darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühr berechnen. Ferner wird in den Berichten die Verwaltungsvergütung für Investmentanteile offen gelegt, die dem Sondervermögen von der Verwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft berechnet wird.

19. ZUR EINSICHTNAHME VORLIEGENDE DOKUMENTE

Kopien der nachstehenden Dokumente können kostenlos an Geschäftstagen am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden, wo auch Kopien dieses Verkaufsprospekts (inklusive Verwaltungsreglement), der wesentlichen Anlegerinformationen und der Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos erhältlich sind:

- (i) die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, und
- (ii) der Vertrag mit der Verwahrstelle.
- (iii) der Vertrag mit der Register- und Transferstelle
- (iv) der Vertrag oder die Verträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem oder der Anlageberater.

20. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND MASSGEBLICHE SPRACHE

Das Bezirksgericht Luxemburg ist der Erfüllungsort für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle. Es findet luxemburgisches Recht Anwendung. In Angelegenheiten, welche die Ansprüche von Anlegern aus anderen Ländern betreffen, kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle entscheiden, die Zuständigkeit der Länder, in denen die Anteile gekauft und verkauft wurden, anzuerkennen.

Sofern dieser Verkaufsprospekt in mehreren Sprachen existiert gilt grundsätzlich, dass die deutsche Fassung dieses Verkaufsprospektes als bindend anzusehen ist, wenn sich Widersprüche zwischen dem Verkaufsprospekt in deutscher Sprache und einer Version in einer anderen Sprache ergeben. Diese Regelung gilt jedoch dann nicht, wenn die Gesetze eines Landes, in dem die Anteile verkauft werden, vorschreiben, dass eine anderssprachige Fassung als maßgeblich anzusehen ist.

21. HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bei der in diesem Verkaufsprospekt genannten Zahlstelle können Anteile am Fonds gezeichnet, zurückgegeben und umgetauscht werden, nicht jedoch bei der Ampega Investment GmbH oder der als Vertriebsstelle genannten GET Capital AG. Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilhaber erfolgen ebenfalls über die Zahlstelle.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement, die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“, Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland der Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland, für die Anteilhaber kostenlos erhältlich. Bei der genannten Stelle können auch die vorstehend unter „Zur Einsichtnahme vorliegende Dokumente“ genannten Verträge sowie die Satzung der Ampega Investment GmbH eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilhaber werden auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft (www.ampega.de) veröffentlicht.

ZUSÄTZLICHER RISIKOHINWEIS

BESONDERE RISIKEN DURCH NEUE STEUERLICHE NACHWEISPFlichten FÜR DEUTSCHLAND

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nach zuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

RECHTE DES KÄUFERS ZUM WIDERRUF

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Kommt der Kauf von Anteilen an offenen Investmentvermögen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so ist der Käufer berechtigt, seine Käuferklärung schriftlich und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Die Frist zum Widerruf beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 360 Absatz 1 BGB genügt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Der Widerruf ist schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Der Widerruf ist zu richten an

Ampega Investment GmbH
Charles-de-Gaulle-Platz 1
50679 Köln
Deutschland

Fax +49 (221) 790 799-729
E-Mail fonds@talanx.com

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Widerrufsfolgen

Ist der Widerruf wirksam erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Gesellschaft, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und ein Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf der Anteile durch den Anleger.

Ende der Widerrufsbelehrung

22. DER FONDS IM ÜBERBLICK

Die Anleger werden nochmals aufgefordert, diesen Verkaufsprospekt vollständig zu lesen und die im Abschnitt „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken zu bedenken. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an Ihren unabhängigen Finanzberater.

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, den Anlegern einen langfristigen Wertzuwachs zukommen zu lassen, indem durch die Verwendung des GET Capital Quant Global Equity Modells, eines Modells des Anlageberaters (das „Modell“), die Aktien- und Rentenquote des Fonds aktiv gesteuert wird. Für den Fonds werden überwiegend börsengehandelte Investmentfonds oder Investmentgesellschaften (die „ETFs“) erworben.

Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.

Beschreibung des GET Capital Quant Global Equity Modells

Ziel des Modells ist es, die mittels quantitativer Methoden ermittelten Trends internationaler Marktindizes optimal zu nutzen und hierdurch für den Fonds langfristig eine positive Performance zu erzielen. Die Entscheidung über die Zusammensetzung des Portfolios ist darauf ausgerichtet, das erwartete Verhältnis von Risiko zu Ertrag der jeweiligen Anlage unter Berücksichtigung einer maximalen Volatilität zu optimieren und Verluste bei negativer Aktienmarktentwicklung möglichst zu begrenzen.

Wird mit Hilfe des Modells ein positives Risiko-/Ertragsverhältnis internationaler Aktienindizes ermittelt, erfolgt eine höhere Gewichtung der aktienbezogenen Komponente im Portfolio, beispielsweise mittels ETFs auf internationale Aktienindizes. Wird dagegen ein negatives Risiko-/Ertragsverhältnis in Bezug auf die unterschiedlichen internationalen Aktienmärkte ermittelt, erfolgt eine Umstrukturierung des Portfolios mit zunehmender Investition in zinsbezogene Anlagen, wie zum Beispiel ETFs auf Geldmarkt- oder Rentenindizes.

Als Eingangsdaten werden für das Modell die historischen Performancezeitreihen internationaler Marktindizes, gerechnet in EUR, sowie die jeweiligen historischen EUR-Geldmarktrenditen verwendet. Sämtliche Performancezeitreihen (Indexrenditen) gehen als Überschussrenditen, d.h. bereinigt um die jeweils aktuelle EUR-Geldmarktverzinsung, in das Modell ein. Die Allokationsentscheidung beruht ausschließlich auf historischen Renditen.

Je nach Ergebnis des Modells kann das Portfolio auch vollständig entweder aus ETFs bestehen, die internationale Aktienindizes abbilden oder vollständig aus ETFs, die die Wertentwicklung von Geldmarkt- oder Rentenindizes nachvollziehen. Die auf Aktienindizes bezogenen ETFs können, zusammen mit der ergänzenden Investition in Aktien und derivativen Finanzinstrumenten auf Aktienrisiken, zwischen 0% und 100% des Portfolios betragen. Mindestens 51 % des Fondsvolumens werden in Kapitalbeteiligungen angelegt. Das mit Hilfe des Modells erzielte Ergebnis entscheidet über die Gewichtung der Investition in die jeweiligen Marktindizes sowie die Auswahl der einzelnen Anlagen.

Die obige Kurzdarstellung fasst die wesentlichen Eigenschaften des Modells zum Zeitpunkt der Prospekterstellung zusammen, beabsichtigt jedoch keine vollständige Beschreibung.

Anlagepolitik des Fonds

Zur Erreichung des Anlageziels wird der Fonds unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen (Kapitel 5 und Artikel 4 sowie 5 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements) überwiegend in börsengehandelte Investmentfonds oder Investmentgesellschaften (ETFs) investieren. Für den Fonds können Anteile an in- und ausländischen Exchange Traded Funds, die die Wertentwicklung internationaler Aktienindizes und/oder Geldmarkt- und/oder Rentenindizes abbilden, erworben werden. Die Auswahl und Gewichtung wird vom Anlageberater, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des von ihm eingesetzten Modells, vorgeschlagen.

Die Anlagepolitik kann ergänzend auch durch den Einsatz von Wertpapieren wie zum Beispiel Zertifikate auf Indizes⁴ umgesetzt werden. Der Fonds kann ergänzend in Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente investieren und derivative Finanzinstrumente einsetzen, wie zum Beispiel mit Optionen handeln. Die derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionsscheine auf Indizes⁵, Optionen, Forwards, Terminkontrakte auf

⁴ Bei diesen Indizes handelt es sich um Indizes, die den Anforderungen eines Finanzindex gemäß Art. 44 des Gesetzes von 2010 in Verbindung mit Art. 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des Gesetzes von 2002 im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen entsprechen.

⁵ Bei diesen Indizes handelt es sich um Indizes, die den Anforderungen eines Finanzindex gemäß Art. 44 des Gesetzes von 2010 in Verbindung mit Art. 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des Gesetzes von 2002 im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen entsprechen.

Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie Swap-Kontrakte auf Finanzinstrumente beinhalten. Der Einsatz von Derivaten ist zur Erzielung der gewünschten Aktienmarktexponierung, zu Absicherungszwecken und zur Erzielung von Zusatzerträgen erlaubt.

Aufgrund (i) der anfallenden Gebühren und Aufwendungen, (ii) der vom Fonds einzuhaltenden Gewichtungsgrenzen, (iii) sonstiger rechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und (iv) in bestimmten Fällen aufgrund der eingeschränkten Liquidität bestimmter Wertpapiere kann es unter Umständen nicht praktikabel oder möglich sein, alle vom Anlageberater mit Hilfe des Modells vorgeschlagenen Anlagen- insbesondere entsprechend ihrer Gewichtung - zu erwerben. Daher kann die tatsächliche Zusammensetzung des Fonds von der durch das Modell vorgeschlagenen Zusammensetzung abweichen.

Die Wertentwicklung des Fonds ist aus den Jahresberichten sowie den wesentlichen Anlegerinformationen ersichtlich. Dabei ist zu beachten, dass sich aus vergangenheitsbezogenen Wertentwicklungsangaben keine Aussagen für die Zukunft ableiten lassen. Die zukünftige Wertentwicklung des Fonds kann daher ungünstiger oder günstiger als die in der Vergangenheit ausfallen.

Ausschüttungen

Bis zum 15. Januar 2018 handelt es sich bei dem Fonds um einen thesaurierenden Fonds, d. h. etwaige Dividenden sowie andere Erträge werden nicht an die Anleger ausgeschüttet, sondern in das Fondsvermögen reinvestiert. Ab dem 16. Januar 2018 handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, d. h. etwaige Dividenden sowie andere Erträge werden an die Anleger ausgeschüttet.

Basiswährung	EUR
ISIN/WKN	Anteilklasse I: LU0787633451 / A1JYTQ
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. August 2013.
Berechnungs- und Veröffentlichungstag	Der dem Bewertungstag folgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und Luxemburg.
Zeichnungs-/Rücknahmeschluss	Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge, die an einem Tag bis 16:00 Uhr zugehen, der gleichzeitig ein Bankarbeitstag in der Jeweiligen Jurisdiktion sowie ein Bewertungstag ist, werden am nächsten Bewertungstag berücksichtigt. Alle Anträge, die der jeweils zuständigen Stelle erst nach dieser Frist zugehen, werden auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil des übernächsten Bewertungstages abgewickelt.
Finanzplatz	Frankfurt am Main, Luxemburg
Vertriebsländer	Luxemburg, Deutschland
Ausgabeaufschlag	bis zu 3%, mindestens EUR 5.000 pro Antrag
Rücknahmegebühr	bis zu 3%, mindestens EUR 5.000 pro Antrag
Bei Erwerb von Anteilen im Ausgabeverfahren bzw. bei Rückgabe der Anteile kann ein Ausgabeaufschlag bzw. eine Rücknahmegebühr erhoben werden. Bei Erwerb und Veräußerung von Anteilen im Sekundärmarkt können der Ausgabeaufschlag und die Rücknahmegebühr entfallen.	
Anteilklasse(n)	derzeit werden Anteile der Anteilklasse I ausgegeben
Pauschalgebühr	Anteilklasse I: bis zu 0,80% p.a.

Es entstehen dem Fonds andere Kosten, die nicht in der Pauschalgebühr inbegriffen sind und die der Fonds zuzüglich zur Pauschalgebühr zahlen muss.

Erstausgabepreis pro Anteil (zuzüglich eines ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags)	Anteilklasse I: EUR 1.000
Mindestzeichnungsvolumen	EUR 1.000.000

23. DEFINITIONEN

Anteilklassen	Bezeichnet die Klasse(n) von Anteilen des Fonds, die sich im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Vorschriften für den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und bei Folgezeichnungen, den Mindestbestand, die Bestimmungen zum Mindestrücknahmebetrag, die Ausschüttungspolitik oder sonstige Merkmale unterscheiden.
Ausgabeaufschlag	Der maximale Ausgabeaufschlag, der bei Zeichnung oder Erwerb von Anteilen von den Anlegern erhoben werden kann. Bei Erwerb von Anteilen im Sekundärmarkt über die Notierungsbörse entfällt der Ausgabeaufschlag.
Bankarbeitstag	Ist jeder Tag in der Jeweiligen Jurisdiktion, an dem Geschäftsbanken, maßgebliche Börsen, Devisenmärkte und Clearingsysteme für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
Basiswährung	Basiswährung für den Fonds, in der sein Nettoinventarwert berechnet wird.
Berechnungs- und Veröffentlichungstag	Jeder volle Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und Luxemburg an dem der Nettoinventarwert berechnet und veröffentlicht wird. ⁶
Berechtigter Teilnehmer	<p>Jedes erstklassige Kreditinstitut oder jeder Finanzdienstleister, der durch eine anerkannte Behörde in einem Mitgliedstaat der Financial Action Task Force on Money Laundering („FATF“) zur Erbringung von Finanzdienstleistungen zugelassen und beaufsichtigt ist und, der</p> <ul style="list-style-type: none">• mit der Verwaltungsgesellschaft einen Teilnahmevertrag über die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen abgeschlossen hat und• der <i>Market Maker</i> an einer Notierungsbörse sein kann. <p>Berechtigte Teilnehmer müssen den FATCA-Anforderungen genügen und die Voraussetzungen für (i) ausgenommene wirtschaftliche Berechtigte („Exempt Beneficial Owners“), (ii) aktive Nicht-Finanzinstitute, gemäß Annex I des Luxemburger Intergovernmental Agreement („IGA“) („Active NFFEs as described in the Annex I of the Luxembourg IGA“), (iii) US-Personen, die nicht als spezifizierte US-Personen einzustufen sind („U.S. Persons that are not Specified U.S. Persons“), oder (iv) Finanzinstitute, bei denen es sich nicht um nicht teilnehmende Finanzinstitute handelt („Financial Institutions (FI) that are not Non-participating Financial Institutions“), erfüllen. Diese Begriffe haben die ihnen im Luxemburger IGA zugewiesene Bedeutung.</p>
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag, an dem die Börsen an allen im Kapitel 22 aufgeführten Finanzplätzen geöffnet sind, und an dem die entsprechenden Kurse bzw. Preise festgestellt werden, auf deren Grundlage der Nettoinventarwert berechnet wird.

⁶ In der Regel ist der Berechnungs- und Veröffentlichungstag der dem Bewertungstag folgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und Luxemburg.

Bewertungszeitpunkt	Da Zeichnungen und Rücknahmen auf Grundlage des Forward Pricing getätigt werden, bezeichnet dieser Begriff das Datum oder den Zeitpunkt an einem Geschäftstag, zu dem der tägliche Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird; die Bewertungszeit liegt zeitlich vor der Veröffentlichungszeit am betreffenden Geschäftstag.
CSSF	Die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die Luxemburger Aufsichtsbehörde des Finanzsektors.
Exchange Traded Funds („ETFs“)	ETFs sind börsengehandelte Investmentfonds oder Investmentaktiengesellschaften, deren Anlageziel es in der Regel ist, die Wertentwicklung eines Indexes abzubilden. ETFs sind passiv gemanagte Fonds, die den jeweiligen Vergleichsindex oder die Investmentstrategie möglichst exakt nachbilden bzw. deren Wertentwicklung möglichst exakt abbilden sollen.
FATCA	Der <i>Foreign Account Tax Compliance Act</i> („FATCA“), der Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act ist und 2010 in den Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft trat.
Geregelter Markt	Ein geregelter Markt in diesem Sinne ist ein Markt im Sinne der Definition des Art. 4 Abs. 1 (14) der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente.
Geschäftstag	Ist jeder Tag, der ein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, Luxemburg sowie in der Jeweiligen Jurisdiktion ist.
Gesetz von 2010	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
Jeweilige Jurisdiktion	Die Jeweilige Jurisdiktion bezeichnet das Land, in dem der Anleger seinen Zeichnungs- und Rücknahmeantrag eingereicht hat.
Market Maker	Der <i>Market Maker</i> sorgt sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite für ausreichende Liquidität. Ein <i>Market Maker</i> (auch <i>Designated Sponsor</i>) stellt jeweils einen Briefkurs und einen Geldkurs, zu dem der Anleger jederzeit Anteile erwerben bzw. veräußern kann.
Nettoinventarwert	Der Nettoinventarwert des Fonds oder ggf. einer Anteilklasse, dessen Berechnung wie im vorliegenden ausführlichen Verkaufsprospekt erfolgt.
Notierungsbörsen	Börsen, an denen die Anteile zum Handel zugelassen und notiert werden, wie die Frankfurter Wertpapierbörse oder andere Börsen.
OECD	Die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, zu deren Mitgliedstaaten zum Datum dieses Verkaufsprospekts Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, das Großherzogtum Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Spanien, Südkorea, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika gehören.
OECD-Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der OECD.

OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, der nach Maßgabe der Vorschriften errichtet wurde.
OGAW-Richtlinie	Die Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
Qualifizierter Inhaber	<p>Jede natürliche oder juristische Person, die die folgenden Kriterien erfüllt:</p> <p>(i) US-Personen (einschließlich Personen, die nach dem Gesetz von 1940 und dem <i>US Commodity Exchange Act</i> in geänderter Fassung (CEA) als US-Personen gelten);</p> <p>(ii) Pensionskassen, die unter Title I des <i>US Employee Retirement Income Security Act</i> von 1974 (inkl. Änderungen) fallen, oder private Altersvorsorgekonten oder -programme, die unter Section 4975 des <i>United States Internal Revenue Code</i> von 1986 (inkl. Änderungen) fallen;</p> <p>(iii) sonstige Personen, Gesellschaften oder Unternehmen, die Aktien nicht erwerben oder halten dürfen, ohne Gesetze oder Vorschriften zu verletzen, ungeachtet, ob diese für sie selbst oder die Gesellschaft oder anderweitig Gültigkeit haben, oder deren Aktienbesitz dazu führen könnte (entweder einzeln oder in Verbindung mit anderen Anlegern in den Aktien, auf welche die gleichen Umstände zutreffen), dass der Fonds steuerpflichtig wird oder ihm finanzielle Nachteile entstehen, die dem Fonds andernfalls nicht entstehen würden, oder dass der Fonds verpflichtet ist, sich selbst nach dem Recht einer beliebigen Gerichtsbarkeit (einschließlich, aber nicht nur dem <i>US Securities Act</i> von 1933, dem Gesetz von 1940 oder dem CEA) registrieren zu lassen, oder</p> <p>(iv) einer Depotstelle, einem Beauftragten oder Treuhänder für eine Person, Gesellschaft oder ein Unternehmen, das unter den vorstehenden Ziffern (i) bis (iii) genannt ist.</p>
Referenztag	Ist jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und Luxemburg, der dem Berechnungs- und Veröffentlichungstag vorangeht und der dem Bewertungstag entspricht oder vorangeht.
Rücknahmegebühr	Die vom Anleger zu entrichtende Gebühr, wenn Anteile zurückgenommen werden. Bei Veräußerung von Anteilen im Sekundärmarkt über die Notierungsbörse entfällt die Rücknahmegebühr.
Thesaurierende Anteile	Anteile, die keine Ausschüttung vorsehen.
Vorschriften	Bezeichnen (i) Teil 1 des Gesetzes, (ii) die OGAW-Richtlinie, (iii) sämtliche jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, mit denen die vorstehend genannten Vorschriften geändert oder ergänzt werden bzw. durch die sie ersetzt werden, sowie (iv) sämtliche Verordnungen und Richtlinien, die jeweils nach Maßgabe dieser Vorschriften von der Luxemburger Aufsichtsbehörde erlassen werden.
Zeichnungs-/ Rücknahmeschluss	Gemäß den Angaben in diesem Verkaufsprospekt, die Tageszeit an einem Bewertungstag, bis zu der Anträge auf Zeichnung, auf Rücknahme bei den im Verkaufsprospekt genannten Stellen eingegangen sein müssen, um an dem jeweiligen Bewertungstag bearbeitet werden zu können.

VERWALTUNGSREGLEMENT

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Anteilinhaber hinsichtlich des Fonds bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Es ist in den Allgemeinen Teil, der für eine Mehrzahl von Fonds gilt, sowie in den Besonderen Teil, der u. a. auch ggf. vom Allgemeinen Teil abweichende Regelungen enthalten kann, untergliedert.

Allgemeiner Teil

Artikel 1: Grundlagen

1. Der Fonds ist nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*). Dabei handelt es sich um ein Sondervermögen (im Folgenden „Fonds“ genannt) aller Anteilinhaber, bestehend aus Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), welches im Namen der Verwaltungsgesellschaft und für gemeinsame Rechnung der Inhaber von Anteilen (im Folgenden „Anteilinhaber“ genannt) durch die Ampega Investment GmbH, eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) (im Folgenden „Verwaltungsgesellschaft“ genannt), unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung und im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, verwaltet wird. Die Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
2. Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung gesondert von dem eigenen Vermögen an. Die Verbriefung der Fondsanteile erfolgt in Form von Anteilzertifikaten oder Anteilbestätigungen gem. Artikel 10 des Verwaltungsreglements (beide nachstehend „Anteilscheine“ genannt). Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
3. Das Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ des Fonds kann für den Fonds verschiedene Anteilklassen vorsehen. Die Anteilklassen können sich innerhalb eines Fonds unter anderem hinsichtlich der Aufwendungen und Kosten oder der Art der Ertragsverwendung oder der Art der Anleger oder der Höhe der jeweiligen *taxe d'abonnement* (gemäß Artikel 174 ff. des Gesetzes von 2010) sowie hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft im Einklang der anwendbaren rechtlichen und regulatorischen Bestimmungen festgelegt werden, unterscheiden.
4. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit zwei oder mehrere Anteilklassen zusammenlegen und eine oder mehrere Anteilklassen schließen, wobei eine Anteilklasse, die zur Investition von Retailkunden bestimmt ist, nicht mit einer Anteilklasse, die für institutionelle Kunden bestimmt ist, zusammengelegt werden kann. Die Bestimmungen von Artikel 174 ff. des Gesetzes von 2010 finden Beachtung. Die Zusammenlegung von zwei oder mehreren Anteilklassen oder die Auflösung einer oder mehrerer Anteilklassen wird jeweils einen Monat vor dem Datum der Zusammenlegung oder Auflösung im „Recueil électronique des sociétés et associations“ („RESA“) und in mindestens zwei hinreichend vertriebenen Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung, veröffentlicht. Während dieser Monatsfrist kann jeder Anteilinhaber kostenfrei die Rücknahme seiner Anteile an der oder den in Frage kommenden Anteilklassen verlangen. Das Vermögen eines jeden Fonds, welches von einer Verwahrstelle verwahrt wird, ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt zu halten. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Allgemeinen Teil des Verwaltungsreglement (des „Allgemeine Verwaltungsreglement“) sowie dem Besonderen Teil des Verwaltungsreglement (das „Besondere Verwaltungsreglement“) (zusammen das „Verwaltungsreglement“) des Fonds geregelt, deren jeweils gültige Fassung sowie eventuelle Abänderungen im RESA veröffentlicht sowie beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt und erhältlich sind. Das Allgemeine Verwaltungsreglement und das jeweilige Besondere Verwaltungsreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Fonds geltenden Vertragsbedingungen. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilinhaber den Verkaufsprospekt inklusive des Besonderen Verwaltungsreglements sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Artikel 2: Die Verwaltungsgesellschaft

1. Das Fondsvermögen wird – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements – durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinsame Rechnung der Anteilinhaber des Fonds verwaltet. Diese Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Übertragung von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten sowie auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds zusammenhängen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik jedes Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest.
3. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellte mit der täglichen Geschäftsführung betrauen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einen oder mehrere Anlageberater sowie einen oder mehrere Fondsmanager hinzuziehen. Sie kann sich auch darüber hinaus der Hilfe Dritter bedienen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten des jeweiligen Fondsvermögens das im Verwaltungsreglement und Verkaufsprospekt festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Artikel 3: Die Verwahrstelle

1. Die Bestellung der Verwahrstelle erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft. Die Verwahrstelle eines jeden Fonds wird im Besonderen Verwaltungsreglement benannt.
2. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement sowie dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle für den jeweiligen Fonds abgeschlossenen Verwahrstellervertrag in der aktuell gültigen Fassung. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.
3. Die Verwaltungsgesellschaft hat der Verwahrstelle die Verwahrung der jeweiligen Fondsvermögen übertragen.
4. Die Verwahrstelle ist an die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern diese nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement oder dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds in der aktuell gültigen Fassung widersprechen.
5. Die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit schriftlich im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine solche Kündigung wird wirksam, wenn eine von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte Bank im Großherzogtum Luxemburg die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt. Falls eine Kündigung durch die Verwahrstelle erfolgt, wird die Verwaltungsgesellschaft eine neue Verwahrstelle ernennen, welche die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle, im Rahmen der bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Fristen, zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß diesem Verwaltungsreglement in vollem Umfang nachkommen.
6. Alle flüssigen Mittel, Wertpapiere und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte des Fondsvermögens werden von der Verwahrstelle in separaten Konten oder Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und/oder Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Vermögenswerten beauftragen.

Artikel 4: Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Die Verwaltungsgesellschaft kann, unter Beachtung der im jeweiligen Besonderen Verwaltungsreglement bzw. im jeweiligen Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik in bestimmte Anlagen investieren. Durch die jeweilige Anlagepolitik eines jeden Fonds ist es möglich, dass einzelne der nachfolgend aufgeführten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Besonderen Verwaltungsreglement des jeweiligen Fonds erwähnt.

Diese Anlagen dürfen ausschließlich bestehen aus:

1. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die
 - an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
 - an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der EU, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
 - an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden; oder
 - aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

2. Anteile von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen, die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach den Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

3. Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstitutionen, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Die Einlagen können grundsätzlich auf sämtliche Währungen lauten, die nach der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind.

4. Abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), d. h. insbesondere Futures, Terminkontrakte, Optionen sowie Swaps, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Nr. 1 bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und / oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht dort gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 4 des Verwaltungsreglements oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamtrenditen, auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices und Indices, die die weiteren in diesem Paragraphen aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben. Darüber hinaus sind bei OTC-Derivaten folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - Die Kontrahenten müssen Finanzeinrichtungen erster Ordnung, auf solche Geschäfte spezialisiert sowie einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sein, die von der CSSF zugelassen wurden.
 - Die OTC-Derivate müssen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit zu einem angemessenen Wert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - Die Transaktionen müssen auf der Grundlage standardisierter Verträge getätigt werden.

5. Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen, und vorausgesetzt sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Bundesland dieses Bundesstaates, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert sein; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Nr. 1 bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert;
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Aufzählungspunktes gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

6. Es ist der Verwaltungsgesellschaft gestattet, bis zu 10% des Vermögens des Fonds in andere als die unter Nr. 1. bis 5. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.
7. Der Fonds darf daneben flüssige Mittel halten. Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräußerung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

Artikel 5: Risikostreuung/Ausstellergrenzen

Das Vermögen des Fonds wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß dieses Artikels des Verwaltungsreglements angelegt.

Folgende Anlagebeschränkungen wenden sich auf das Nettofondsvermögen des jeweiligen Fonds an:

1. Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettofondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Fonds darf höchstens 20% seines Nettofondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten: wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstitutes sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind: 10%; und ansonsten 5% des Nettofondsvermögens.
2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettofondsvermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
3. Ungeachtet der vorgenannten Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettofondsvermögens in einer Kombination aus:
 - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.
4. Falls die erworbenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, so erhöht sich die Beschränkung in Nr. 1 Satz 1 von 10% auf 35% des Nettofondsvermögens.
5. Für Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat ausgegeben werden und deren Emittenten aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, erhöhen sich die in Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 Satz 1 genannten Beschränkungen von 10% auf 25% bzw. von 40% auf 80%, vorausgesetzt, die Kreditinstitute legen die Emissionserlöse gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten an, welche die Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen über deren gesamte Laufzeit ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfällen des Emittenten fällig werdenden Rückzahlungen von Kapital und Zinsen bestimmt sind.
6. Die unter Nr. 4 und 5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter Nr. 2 vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt. Die Beschränkungen in den Nr. 1 bis 5 gelten nicht kumulativ, so dass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen dürfen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der Anlagegrenzen in den Nr. 1 bis 6 als ein Emittent anzusehen. Der Fonds darf bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einer Unternehmensgruppe anlegen.
7. Anlagen in Derivaten werden auf die Grenzen der vorgenannten Absätze angerechnet.
8. Abweichend von den Grenzen der Nr. 1 bis 6 kann die Verwaltungsgesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens des Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegen, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden oder garantiert sind, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten

dürfen. **Soll bei diesem Fonds von der in dieser Nummer dargestellten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, ist dies explizit im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements des Fonds auszuweisen.**

9. Ein Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 erwerben, sofern er höchstens 20% seines Nettofondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder anderen OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW, dürfen insgesamt 30% des Nettofondsvermögens eines Fonds nicht übersteigen. Wenn der Fonds Anteile eines OGAW oder OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder OGA in Bezug auf die in Nr. 1 bis 6 genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/ oder anderen OG A durch den Fonds keine Gebühren berechnen.
10. Die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben. Sie darf für den Fonds nicht mehr als:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der stimmrechtslosen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen brauchen die Beschränkungen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente und der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile im Zeitpunkt des Erwerbes nicht feststellen lassen.

11. Die in Nr. 10 vorgenannten Begrenzungen sind nicht anzuwenden auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - die von einem Drittstaat begebenen oder garantierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - Aktien, die ein Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds auf Grund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter Kapitel 5 Nr. 1 bis 6 und Nr. 9 bis 10 festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter Kapitel 5 Nr. 1 bis 6 und Nr. 9 vorgesehenen Grenzen finden Nr. 13 und 14 sinngemäß Anwendung;
 - von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilnehmer ausüben.
12. Unbeschadet in Nr. 10 festgelegten Anlagegrenzen betragen die in den Nr. 1 bis 6 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und / oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass:
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die in Satz 1 festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich. Die Grenze gemäß Nr. 3 ist nicht anwendbar.

Soll bei diesem Fonds von der in dieser Nummer dargestellten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, ist dies explizit im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements des Fonds auszuweisen.

13. Ein Fonds braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Nettofondsvermögens sind, nicht einzuhalten.
14. Unbeschadet seiner Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann ein Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung, von den Punkten Nr. 1 bis 9 und 12 abweichen. Werden diese Grenzen vom Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter der Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber anzustreben. Handelt es sich bei dem Emittenten um eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung, Punkt Nr. 1 bis 6, 9 und 12 als eigenständiger Emittent anzusehen.
15. Weder die Verwaltungsgesellschaft, ein Fonds noch die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Ein Fonds darf jedoch Fremdwährung durch ein „Back-to back“-Darlehen erwerben. Abweichend von Satz 1, kann ein Fonds Kredite bis zu 10% seines Nettofondsvermögens, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt, aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.
16. Die Höhe der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10% des Kapitals der Kapitalgesellschaft liegen.
17. Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere von Ausstellern, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft Geschäftsaktivitäten entfalten, die durch die Ottawa-Konvention gegen Antipersonenminen und die Oslo-Konvention gegen Streumunition untersagt sind.

Artikel 6: Einsatz von Derivaten

1. Zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement kann der Fonds unter Einhaltung der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen Derivate nach Maßgabe der Anlagebeschränkungen für den Fonds verwenden. Beziehen sich diese Transaktionen auf Derivate, so müssen die in dem Verwaltungsreglement genannten Bedingungen und Grenzen im Einklang stehen. Unter keinen Umständen darf ein Fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Besonderen Verwaltungsreglement bzw. im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen. Besondere Einzelheiten im Rahmen des Einsatzes von Derivaten werden im Besonderen Verwaltungsreglement ausgewiesen.
2. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft jedwede Art von Swaps abschließen, z. B. auch solche Swaps, in denen die Verwaltungsgesellschaft und die Gegenpartei vereinbaren, die durch Einlagen, ein Wertpapier, ein Geldmarktinstrument, einen Fondsanteil, ein Derivat, einen Finanzindex oder einen Wertpapier- oder Indexkorb erzielten Erträge gegen Erträge eines anderen Wertpapiers, Geldmarktinstruments, Fondsanteils, Derivats, Finanzindexes, Wertpapier- oder Indexkorbs oder anderer Einlagen auszutauschen. Die von der Verwaltungsgesellschaft an die Gegenseite und umgekehrt zu leistenden Zahlungen werden unter Bezugnahme auf das jeweilige Instrument und einen vereinbarten Nominalbetrag berechnet.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann insbesondere auch Credit Default Swaps abschließen. Credit Default Swaps können u. a. zur Absicherung von Bonitätsrisiken aus den vom Fonds erworbenen Anleihen (z. B. Staats- oder Unternehmensanleihen) eingesetzt werden. In diesem Fall können z. B. die vom Fonds vereinnahmten Zinssätze aus einer Anleihe mit vergleichsweise höherem Bonitätsrisiko gegen Zinssätze aus einer Anleihe mit geringerem Bonitätsrisiko getauscht werden. Gleichzeitig kann der Vertragspartner im Falle im Vorfeld festgelegter Ereignisse, wie z. B. der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten, zur Abnahme des Basiswerts zu einem vereinbarten Preis oder zum Barausgleich verpflichtet sein. Es ist der Verwaltungsgesellschaft gestattet, derartige Geschäfte auch mit einem anderen Ziel als der Absicherung einzusetzen. Der Vertragspartner muss eine Finanzeinrichtung erster Ordnung sein, die auf solche Geschäfte spezialisiert ist. Bei den in Artikel 5 des Verwaltungsreglements genannten Anlagegrenzen sind sowohl die dem Credit Default Swap zugrundeliegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen. Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Abschlussprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die ein oder mehrere Derivate eingebettet sind (strukturierte Produkte), erwerben.
5. Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Fonds darf den Gesamtnettowert nicht überschreiten.

Artikel 7: Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Fonds weder Wertpapierpensions- noch Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

Artikel 8: Risikomanagement-Verfahren

1. Die Verwaltungsgesellschaft wird ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie wird ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten erlaubt.
2. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht den Fonds gemäß dem Rundschreiben der CSSF 07/308 vom 2. August 2007 nach den dort festgelegten Anforderungen. In diesem Zusammenhang ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, die Anrechnungsbeträge für die in Artikel 5 des Verwaltungsreglements festgelegten Anlagerestriktionen im Rahmen des vorgenannten Risikomanagement-Verfahrens zu ermitteln, wobei sich ggf. geringere Anrechnungsbeträge gegenüber dem Marktwertverfahren ergeben können.

Artikel 9: Unzulässige Geschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds nicht:

1. im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll einbezahlter Wertpapiere Verbindlichkeiten übernehmen, die, zusammen mit Krediten gem. Artikel 5 Nr. 15 des Verwaltungsreglements, 10% des Nettofondsvermögens überschreiten;
2. Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten;
3. Wertpapiere erwerben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt;
4. in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilienbesicherten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren (z. B. REITs), und Zinsen hierauf, zulässig sind;
5. Edelmetalle erwerben;
6. Vermögenswerte des Fonds verpfänden oder belasten, zur Sicherung übereignen oder zur Sicherung abtreten, sofern dies nicht im Rahmen eines nach diesem Verwaltungsreglement zulässigen Geschäfts gefordert wird. Derartige Besicherungsvereinbarungen finden insbesondere auf OTC-Geschäfte gem. Artikel 4 Nr. 4 des Verwaltungsreglements Anwendung („Collateral Management“);
7. ungedeckte Verkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Zielfondsanteilen tätigen (sog. Leerverkäufe).

Artikel 10: Anteilscheine

1. Die Anteilzertifikate können als Inhabertzertifikate und/oder als Namenszertifikate ausgegeben werden und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Anteilbruchteile werden nicht ausgegeben.
2. Die Anteilzertifikate sind analog der Regelungen der Artikel 40 und 42 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (in seiner jeweils gültigen Fassung) übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilzertifikats gehen die darin verbrieften Rechte über. Der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Register- und Transferstelle gegenüber gilt im Falle eines Inhabertzertifikats, der Inhaber des Anteilzertifikats, im Falle eines Namenszertifikats, die Person, deren Name im von der Register- und Transferstelle geführten Anteilinhaberregister eingetragen ist, als der Berechtigte.
3. Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft kann die Register- und Transferstelle anstelle eines Namenszertifikats eine Anteilbestätigung über erworbene Anteile ausstellen.

Artikel 11: Ausgabe von Anteilen

1. Jede natürliche oder juristische Person kann, vorbehaltlich der Regelungen im Besonderen Verwaltungsreglement, durch Kauf und Zahlung des Ausgabepreises Anteile erwerben. Im Besonderen Verwaltungsreglement kann vorgesehen sein, dass lediglich Teilnehmer, die mit der Verwaltungsgesellschaft einen Teilnahmevertrag abgeschlossen haben, Anteile direkt am Fonds durch einen Antrag bei der Register- und Transferstelle zeichnen können. Andere Anleger können in diesem Fall bei den im Verkaufsprospekt genannten Stellen Anteile erwerben („Ausgabeverfahren“).

2. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt, verschiedene Anteilklassen auszugeben; im Fall der Ausgabe verschiedener Anteilklassen haben die Anteile einer Anteilklasse die gleichen Rechte. Die Anteilklassen können sich innerhalb eines Fonds unter anderem hinsichtlich der Aufwendungen und Kosten oder der Art der Ertragsverwendung oder der Art der Anleger oder der Höhe der jeweiligen *taxe d'abonnement* (gemäß Artikel 174 ff. des Gesetzes von 2010) sowie hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden.
3. Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Sofern im Besonderen Verwaltungsreglement nichts Abweichendes geregelt ist, ist Bewertungstag jeder volle Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg.
4. Sofern im Besonderen Verwaltungsreglement für den jeweiligen Fonds nicht eine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde, werden Anteilkaufaufträge, die an einem Bewertungstag bis zur im Besonderen Verwaltungsreglement genannten Uhrzeit bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von ihr als entsprechende Orderannahmestelle benannten anderen Stelle oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, mit dem – zum Zeitpunkt der Kaufauftragserteilung noch unbekanntem – Ausgabepreis abgerechnet, der an dem im Besonderen Verwaltungsreglement bestimmten Bewertungstag festgestellt wurde. Für Anträge, die nach dieser Frist bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von ihr als entsprechende Orderannahmestelle benannten anderen Stelle oder bei der Register- und Transferstelle eingehen, verschiebt sich die Abwicklung sowie die Berechnung des jeweiligen Ausgabepreises um einen Bewertungstag. Sofern im Besonderen Verwaltungsreglement keine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde, ist der Ausgabepreis nach zwei weiteren Bewertungstagen an die Register- und Transferstelle zahlbar.
5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Register- und Transferstelle von dieser im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben und, im Fall der Ausgabe von Anteilzertifikaten, unverzüglich in entsprechendem Umfang auf einem vom Zeichner anzugebenden Depot gutgeschrieben.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auf Antrag des Zeichners Anteile gegen die Sacheinbringung von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen ausgeben. Dabei wird vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere oder anderen Vermögensgegenstände den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen. Der Abschlussprüfer des Fonds erstellt einen Bewertungsbericht. Die Kosten für eine solche Sacheinbringung trägt der entsprechende Zeichner.
7. Jeder Anteilkaufauftrag ist unwiderruflich, außer im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Inventarwerts nach Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements während dieser Aussetzung.

Artikel 12: Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, einen Anteilkaufauftrag ganz oder teilweise zurückzuweisen bzw. die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen; etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich erstattet. Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche, mit dem *Market Timing/Late Trading* verbundene Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt Anteilkauf- und/oder Umtauschtaufträge eines Anlegers abzulehnen, bei dem der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anleger zu schützen.

Artikel 13: Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilinhaber können vorbehaltlich Nr. 5 sowie Artikel 16 des Verwaltungsreglements jederzeit die Rücknahme der Anteile unter Einschaltung ihres jeweiligen Finanzmittlers verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag gegen Übergabe der Anteile.
2. Sofern im Besonderen Verwaltungsreglements für den Fonds nicht eine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde, werden Anteilrücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis zur im Besonderen Verwaltungsreglement genannten Uhrzeit bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von ihr als entsprechende Orderannahmestelle benannten anderen Stelle oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilrücknahmeauftragserteilung noch unbekanntem – Rücknahmepreis abgerechnet, der an dem im Besonderen Verwaltungsreglement bestimmten Bewertungstag festgestellt wurde. Für Anträge, die nach dieser Frist bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von ihr als entsprechende Orderannahmestelle benannten anderen Stelle oder bei der Register- und Transferstelle eingehen, verschiebt sich die Abwicklung sowie die Berechnung des jeweiligen Rücknahmepreises um einen Bewertungstag. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt sodann spätestens innerhalb von zehn Bewertungstagen nach dem Abrechnungstag in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse. Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

3. Die Register- und Transferstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere, von der Register- und Transferstelle nicht zu vertretende Umstände (z. B. Feiertage in Ländern, in denen Anleger oder zur Abwicklung der Zahlung eingeschaltete Intermediäre bzw. Dienstleister ihren Sitz haben) der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen mit dem Einverständnis des Anteilhabers Anteile eines Fonds gegen die Übertragung von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen aus den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds zurücknehmen. Der Wert der zu übertragenden Vermögenswerte muss dem Wert der zurückzunehmenden Anteile am Bewertungstag entsprechen. Umfang und Art der zu übertragenden Wertpapiere oder sonstigen Vermögensgegenstände werden auf einer angemessenen und vernünftigen Grundlage ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger bestimmt. Diese Bewertung muss in einem besonderen Bericht des Abschlussprüfers bestätigt werden. Die Kosten für eine solche Übertragung trägt der entsprechende Anteilhaber.
5. Bei massivem Rücknahmeverlangen bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle die Anteile erst zum dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.
6. Im Besonderen Verwaltungsreglement des Fonds kann vorgesehen sein, dass zudem eine Zahlstelle eine Transaktionsgebühr für Anteilkäufe oder -rücknahmen vom Anteilhaber erheben kann.
7. Jeder Anteilrücknahmeauftrag ist unwiderruflich, außer im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Inventarwerts nach Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements während dieser Aussetzung sowie im Fall einer verzögerten Anteilrücknahme im Sinne der Nr. 5 während dieser Rücknahmeverzögerung.

Artikel 14: Inventarwert

1. Das Nettofondsvermögen (im Folgenden auch „Inventarwert“ genannt) wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse notiert sind, werden zum zur Zeit der Inventarwertberechnung letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.
 - b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente verkauft werden können.
 - c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.
 - d) Anteile an OGAW und/oder OGA werden zu ihrem zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung zuletzt festgestellten und erhältlichen Inventarwert, ggf. unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr, bewertet.
 - e) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden.
 - f) Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zu dem zum Zeitpunkt der Bewertung letztverfügbaren Devisenmittelkurs in die Währung des Fonds bzw. Teilfonds umgerechnet.
 - g) Derivate (wie z. B. Optionen) werden grundsätzlich zu deren zum Bewertungszeitpunkt letztverfügbaren Börsenkursen, Maklerpreisen oder anerkannten theoretischen Bewertungsmodellen bewertet.
 - h) Die auf Wertpapiere bzw. Geldmarktpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
 - i) Sämtliche sonstige Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft und nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt wird.

- j) Vermögenswerte, deren Kurse nicht marktgerecht sind, werden zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemessenen Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält. Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass der ermittelte Inventarwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Inventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Inventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge auf der Grundlage des Inventarwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.
 3. Sofern für den Fonds gemäß Artikel 1 Nr. 3 des Verwaltungsreglements unterschiedliche Anteilklassen eingerichtet sind, ergeben sich für die Inventarwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - Die Inventarwertberechnung erfolgt nach den in diesem Artikel genannten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - Der Mittelzufluss auf Grund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens.
 - Der Mittelabfluss auf Grund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens. Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der ausschüttungsberechtigten Anteile der entsprechenden Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen am gesamten Nettofondsvermögen erhöht.
 4. Auf die ordentlichen Nettoerträge wird ein Ertragsausgleich gerechnet.
 5. Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.
 6. Die Verwaltungsgesellschaft kann bei umfangreichen Rücknahmeanträgen, die nicht aus liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, nach vorheriger Zustimmung durch die Verwahrstelle, den Inventarwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an dem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt. In diesem Falle wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für den Fonds dieselbe Berechnungsweise angewandt.

Artikel 15: Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Wert eines Anteils lautet auf die im Besonderen Verwaltungsreglement festgelegte Währung (im Folgenden „Fondswährung“ genannt). Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Besonderen Verwaltungsreglement wird der Inventarwert von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter der gesetzlichen Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag, der sowohl in Luxemburg als auch in Frankfurt am Main ein voller Bankarbeits- und Börsentag ist (im Folgenden „Bewertungstag“ genannt), errechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Nettofondsvermögens durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds. Um den Praktiken des *Late Trading* und des *Market Timing* entgegenzuwirken, wird die Berechnung nach Ablauf der Frist für die Annahme der Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, wie im Besonderen Verwaltungsreglement festgelegt, stattfinden.
2. Der Ausgabepreis ist der nach Artikel 14 ermittelte Inventarwert pro Anteil zuzüglich eines ggf. anfallenden, der Abgeltung der Ausgabekosten dienenden Ausgabeaufschlags. Der Ausgabepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden, je nach Vorgabe der Verwaltungsgesellschaft. Die Höhe des Ausgabeaufschlags ist, gegebenenfalls je nach Anteilklasse eine unterschiedliche Höhe ausweisend, dem Abschnitt Besondere Verwaltungsreglement zu entnehmen. Ggf. in einem Land, in dem die Anteile ausgegeben werden, anfallende Stempelgebühren oder andere Belastungen gehen zulasten des Anteilinhabers.
3. Rücknahmepreis ist der nach Artikel 14 ermittelte Inventarwert pro Anteil abzüglich eines ggf. anfallenden, zur Verfügung der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds stehenden Rücknahmeabschlags. Der Rücknahmepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden, je nach Vorgabe der Verwaltungsgesellschaft. Die Höhe des Rücknahmeabschlags ist, gegebenenfalls je nach Anteilklasse eine unterschiedliche Höhe ausweisend, dem Besonderen Verwaltungsreglement zu entnehmen.

Artikel 16: Aussetzung

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Inventarwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere
 - während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an welchen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde bzw. die Anteilwertberechnung von Zielfonds ausgesetzt ist;
 - in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte nicht verfügen kann oder es für dieselbe unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Inventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
 - während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Preises oder Wertes einer der Anlagen des Fonds oder des aktuellen Preises oder Wertes des auf den Fonds entfallenden Vermögens an einer Börse eingesetzt werden; oder
 - wenn aus einem anderen Grunde, auf den die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat, die Preise von Anlagen im Bestand des Fonds nicht unverzüglich oder nicht genau ermittelt werden können; oder
 - es aus anderen Gründen unmöglich ist, die Ermittlung des Inventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen; oder
 - in einem Zeitraum, in dem die Verwaltungsgesellschaft keine Mittel zurückführen kann, um Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen vorzunehmen, oder in dem ein Transfer von Mitteln zur Realisierung oder Akquisition von Anlagen oder Zahlungen auf Grund von Rücknahmen von Anteilen nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden kann.
2. Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich in Kenntnis gesetzt.
3. Ausgabe- und Anteilrücknahmeaufträge werden nach Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung ausgeführt, es sei denn, sie sind bis zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe des Artikel 11 Nr. 7 oder Artikel 13 Nr. 7 des Verwaltungsreglements widerrufen worden.

Artikel 17: Aufwendungen und Kosten des Fonds

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Erhebung einer Pauschalgebühr beschließen. Eine vorgesehene Pauschalgebühr sowie deren Berechnungsweise wird im Besonderen Verwaltungsreglement spezifiziert. Für den Fall, dass die auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen notwendigerweise entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds die genannte Pauschalgebühr zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft übersteigen, können dem Fonds anstelle der Kostenpauschale die notwendigerweise entstehenden Kosten in tatsächlicher Höhe berechnet werden. Da das Fondsvermögen überwiegend in Zielfonds investiert, kann eine doppelte Kostenbelastung zu Lasten der Wertentwicklung des Fonds entstehen, zumal sowohl der Zielfonds, als auch das Sondervermögen mit Aufwendungen und Kosten (z. B. Verwaltungsvergütung, Verwahrstellervergütung, etc.) im Sinne dieses Artikels belastet werden. Die Verwaltungsvergütung der Zielfonds, in die der Fonds investieren darf, darf maximal 2,00% p.a. des Fondsvolumens betragen.
2. Soweit im Besonderen Verwaltungsreglement nicht die Erhebung einer Pauschalgebühr vorgesehen ist, können dem jeweiligen Fonds folgende Kosten belastet werden:
 - das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
 - das Entgelt für die Verwahrstelle für die Verwahrung und Verwaltung der zum Fonds gehörenden Vermögenswerte sowie deren Bearbeitungsentgelte und banküblichen Spesen;
 - Steuern und Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
 - im Zusammenhang mit der Verwaltung entstehende Steuern;
 - Kosten und Gebühren für die Gründung und Änderung des Sondervermögens;
 - ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von Dienstleistungen, die zusätzliche Erträge für das Sondervermögen erzielen (z. B. Wertpapierleihe, Einfordern von Bestandsprovisionen für Zielfonds);
 - Kosten, die im Rahmen der Absicherung von Marktkonditionen (z. B. Zinsen, Volatilitäten) zum Auflegedatum hin, anfallen;
 - übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Fondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
 - Beratungskosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des entsprechenden Fonds handeln;
 - Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung und der Errechnung des Inventarwertes und dessen Veröffentlichung sowie Honorare der Wirtschaftsprüfer des Fonds;

- Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung sowie Kosten für eine Vertriebszulassung im In- und Ausland;
 - die Kosten der Erstellung, ggf. Übersetzung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den entsprechenden Fonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Sonderreglements, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;
 - die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber, Übersetzungskosten in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
 - die Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
 - die Gebühren der Repräsentanten und/oder Zahl- und Vertriebsstellen des Fonds im Ausland;
 - einen angemessenen Anteil an Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
 - im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zur-Verfügung-Stellung von Research- und Analyseleistungen) sowie mit der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen und von Vermittlern von Wertpapierleihen entstehende Kosten;
 - Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Fonds oder einer ggf. bestehenden Anteilklasse zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf den Fonds oder eine ggf. bestehende Anteilklasse bezogener Forderungen;
 - Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben;
 - sowie sämtliche anderen Verwaltungsgebühren und -kosten.
3. Für Zielfonds, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses Zielfonds durch den Fonds keine Gebühren in Form von Ausgabeaufschlägen oder Rücknahmeprovisionen berechnen. Diese Beschränkungen gelten auch für Anteile an Investmentgesellschaften, die mit der Verwaltungsgesellschaft bzw. mit dem Fonds in der vorgenannten Weise verbunden sind. Soweit der Fonds in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, sind der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren gegebenenfalls zu berücksichtigen.
 4. Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.
 5. Alle Kosten und Entgelte werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fondsvermögen.
 6. Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsentgelte werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Artikel 18: Rechnungslegung

Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Abschlussprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, geprüft.

Artikel 19-: Verwendung der Erträge

1. Unbeschadet einer anderen Regelung im Besonderen Verwaltungsreglement bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe eine Ausschüttung des Fonds oder der Anteilklasse erfolgt. Eine Ausschüttung kann sowohl in regelmäßigen als auch in unregelmäßigen Zeitabständen vorgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem Zwischenausschüttungen festsetzen.
2. Zur Ausschüttung gelangen ordentliche Nettoerträge des Fonds. Als ordentliche Nettoerträge gelten vereinnahmte Dividenden, Zinsen, Erträge von Investmentfonds und sonstige Erträge, und zwar jeweils abzüglich der allgemeinen Kosten.
3. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft – soweit im Besonderen Verwaltungsreglement nichts anderes bestimmt ist – auch Substanzausschüttungen beschließen sowie neben den ordentlichen Nettoerträgen auch realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge ganz oder teilweise in bar oder in Form von Gratisanteilen ausschütten. Eventuell verbleibende Bruchteile werden in bar bezahlt.

4. Eine Ausschüttung erfolgt auf die Anteile, die am Ausschüttungstag ausgegeben waren. Ein Ertragsausgleich wird geschaffen und bedient. Für den Fall der Bildung von ausschüttungsberechtigten Anteilklassen gemäß Artikel 1 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind die entsprechenden Anteile ausschüttungsberechtigt.
5. Im Falle einer Ausschüttung von Gratisanteilen sind diese Anteile den Anteilen der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse zuzurechnen.
6. Durch eine Ausschüttung darf das gemäß Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestvolumen eines Fonds nicht unterschritten werden.
7. Sofern im Besonderen Verwaltungsreglement eines Fonds eine Thesaurierung vorgesehen ist, werden die Nettoerträge des Fonds aus Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinnen sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge nicht wiederkehrender Art kapitalisiert und im Fondsvermögen wieder angelegt.

Artikel 20: Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach vorheriger Zustimmung durch die Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglements jederzeit ganz oder teilweise ändern.
2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Vermerk dieser Hinterlegung wird im RESA veröffentlicht. Die Änderungen treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Veröffentlichungen analog Artikel 21 Absatz 1 des Verwaltungsreglements veranlassen.

Artikel 21: Veröffentlichungen

1. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstellen des Fonds im Ausland zur Information verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, veröffentlicht. Der Inventarwert kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.
2. Spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Rechnungsjahres wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht erstellen, der Auskunft gibt über das jeweilige Fondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate. Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte jedes Rechnungsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen Halbjahresbericht, der Auskunft über das jeweilige Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt.
3. Das Verwaltungsreglement, der Jahresbericht und der Halbjahresbericht des jeweiligen Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.
4. Sonstige Veröffentlichungen oder Bekanntmachungen, die sich an die Anteilinhaber richten, werden in den im Verkaufsprospekt näher bezeichneten Medien (Internet, Tageszeitung etc.) eines jeden Landes veröffentlicht, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

Artikel 22: Dauer der Fonds/Anteilklassen, Zusammenschluss und Auflösung

1. Unbeschadet einer anderen Regelung im Besonderen Verwaltungsreglement wird ein Fonds/Anteilklasse auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.
2. Eine Auflösung erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - wenn die Verwahrstellebestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellebestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - in anderen, im Gesetz von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Fällen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit einer Frist von mindestens drei Monaten kündigen. Die Kündigung wird im RESA und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds zu verwalten. In diesem Falle geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die ihn abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anteilinhaber zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Verwahrstelle die Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung entsprechend Artikel 17 des Verwaltungsreglements beanspruchen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann sie jedoch von der

Abwicklung und Verteilung absehen und die Verwaltung des Fonds nach Maßgabe dieses Verwaltungsreglements einer anderen Luxemburger Verwaltungsgesellschaft übertragen.

4. Die Auflösung des Fonds/Anteilkasse wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden. Die Auflösung des Fonds/Anteilkasse wird jeweils in einer Tageszeitung eines jeden Landes veröffentlicht, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.
5. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds/Anteilkasse führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die Rücknahme von Anteilen einzustellen. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen wurden, werden von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der *Caisse de Consignations* in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.
6. Weder Anteilinhaber noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung oder Teilung des Fonds beantragen.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds mit einem anderen Sondervermögen luxemburgischen Rechts zusammenschließen, das auf Grund seiner Anlagepolitik unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes von 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen fällt. Diese Verschmelzung kann in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - sofern das Nettofondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;
 - sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.
8. Fasst die Verwaltungsgesellschaft einen Beschluss zum Zusammenschluss des Fonds gemäß vorstehendem Absatz, so ist dies mit einer Frist von einem Monat vor dem Inkrafttreten im RESA und der Tagespresse der Länder zu veröffentlichen, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist. Unter Berücksichtigung des Artikels 13 des Verwaltungsreglements haben Anteilinhaber in diesem Zeitraum die Möglichkeit, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben.

Artikel 23: Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; ausgenommen bleiben die in Artikel 22 des Verwaltungsreglements enthaltenen Regelungen.
2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt grundsätzlich fünf Jahre ab dem Tag der veröffentlichten Ausschüttungserklärung. Erträge, die innerhalb der Vorlegungsfrist nicht geltend gemacht wurden, gehen nach Ablauf dieser Frist an den Fonds zurück. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zu Lasten des Fonds einzulösen.

Artikel 24: Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Dieses Verwaltungsreglement sowie das jeweilige Besondere Verwaltungsreglement unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.
2. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft. Das Verwaltungsreglement sowie das jeweilige Besondere Verwaltungsreglement sind bei dem Handelsregister in Luxemburg hinterlegt.
3. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ihren (Wohn-)Sitz haben, und Angelegenheiten betreffen, die sich auf Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch diese Anleger beziehen.

- Die deutsche Fassung dieses Verwaltungsreglements ist verbindlich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und für den Fonds Übersetzungen des Verwaltungsreglements in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Besonderer Teil

Artikel 25: Fondsbezeichnung und Verwahrstelle

- Der Name des Fonds lautet GET Capital Quant Global Equity Fonds.
- Verwahrstelle ist Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg.

Artikel 26: Anlageziel und Anlagepolitik

- Das Anlageziel des Fonds besteht darin, den Anlegern einen langfristigen Wertzuwachs zukommen zu lassen, indem durch die Verwendung des GET Capital Quant Global Equity Modells, eines Modells des Anlageberaters (das „Modell“), die Aktien- und Rentenquote des Fonds aktiv gesteuert wird. Für den Fonds werden überwiegend börsengehandelte Investmentfonds oder Investmentgesellschaften (die „ETFs“) erworben (siehe Abschnitt 4.3).

Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.

- Ziel des Modells ist es, die mittels quantitativer Methoden ermittelten Trends internationaler Marktindizes optimal zu nutzen und hierdurch für den Fonds langfristig eine positive Performance zu erzielen. Die Entscheidung über die Zusammensetzung des Portfolios ist darauf ausgerichtet, das erwartete Verhältnis von Risiko zu Ertrag der jeweiligen Anlage unter Berücksichtigung einer maximalen Volatilität zu optimieren und Verluste bei negativer Aktienmarktentwicklung möglichst zu begrenzen.

Wird mit Hilfe des Modells ein positives Risiko-/Ertragsverhältnis internationaler Aktienindizes ermittelt, erfolgt eine höhere Gewichtung der aktienbezogenen Komponente im Portfolio, beispielsweise mittels ETFs auf internationale Aktienindizes. Wird dagegen ein negatives Risiko-/Ertragsverhältnis in Bezug auf die unterschiedlichen internationalen Aktienmärkte ermittelt, erfolgt eine Umstrukturierung des Portfolios mit zunehmender Investition in zinsbezogene Anlagen, wie zum Beispiel ETFs auf Geldmarkt- oder Rentenindizes.

Als Eingangsdaten werden für das Modell die historischen Performancezeitreihen internationaler Marktindizes, gerechnet in EUR, sowie die jeweiligen historischen EUR-Geldmarktrenditen verwendet. Sämtliche Performancezeitreihen (Indexrenditen) gehen als Überschussrenditen, d.h. bereinigt um die jeweils aktuelle EUR-Geldmarktverzinsung, in das Modell ein. Die Allokationsentscheidung beruht ausschließlich auf historischen Renditen.

Je nach Ergebnis des Modells kann das Portfolio auch vollständig entweder aus ETFs bestehen, die internationale Aktienindizes abbilden oder vollständig aus ETFs, die die Wertentwicklung von Geldmarkt- oder Rentenindizes nachvollziehen. Die auf Aktienindizes bezogenen ETFs können, zusammen mit der ergänzenden Investition in Aktien und derivativen Finanzinstrumenten auf Aktienrisiken, zwischen 0% und 100% des Portfolios betragen. Das mit Hilfe des Modells erzielte Ergebnis entscheidet über die Gewichtung der Investition in die jeweiligen Marktindizes sowie die Auswahl der einzelnen Anlagen.

Mindestens 51% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Kapitalbeteiligungen i.S.v. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Die obige Kurzdarstellung fasst die wesentlichen Eigenschaften des Modells zum Zeitpunkt der Prospekterstellung zusammen, beabsichtigt jedoch keine vollständige Beschreibung.

Weitere Informationen können der Internetseite www.ampega.de entnommen werden.

Zur Erreichung des Anlageziels wird der Fonds unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen (Kapitel 5 und Artikel 4 sowie 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements) überwiegend in börsengehandelte Investmentfonds oder Investmentgesellschaften (ETFs) investieren. Für den Fonds können Anteile an in- und ausländischen Exchange Traded Funds, die die Wertentwicklung internationaler Aktienindizes und/oder Geldmarkt- und/oder Rentenindizes abbilden, erworben werden. Die Auswahl und Gewichtung wird vom Anlageberater, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des von ihm eingesetzten Modells, vorgeschlagen.

Die Anlagepolitik kann ergänzend auch durch den Einsatz von Wertpapieren wie zum Beispiel Zertifikate auf Indizes⁷ umgesetzt werden. Der Fonds kann ergänzend in Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente investieren und derivative Finanzinstrumente einsetzen, wie zum Beispiel mit Optionen handeln. Die derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionsscheine auf Indizes⁸, Optionen, Forwards, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie Swap-Kontrakte auf Finanzinstrumente beinhalten. Der Einsatz von Derivaten ist zur Erzielung der gewünschten Aktienmarktexponierung, zu Absicherungszwecken und zur Erzielung von Zusatzerträgen erlaubt.

Aufgrund (i) der anfallenden Gebühren und Aufwendungen, (ii) der vom Fonds einzuhaltenden Gewichtungsgrenzen, (iii) sonstiger rechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und (iv) in bestimmten Fällen aufgrund der eingeschränkten Liquidität bestimmter Wertpapiere kann es unter Umständen nicht praktikabel oder möglich sein, alle vom Anlageberater mit Hilfe des Modells vorgeschlagenen Anlageninsbesondere entsprechend ihrer Gewichtung - zu erwerben. Daher kann die tatsächliche Zusammensetzung des Fonds von der durch das Modell vorgeschlagenen Zusammensetzung abweichen.

Die Wertentwicklung des Fonds ist aus den Jahresberichten sowie den wesentlichen Anlegerinformationen ersichtlich. Dabei ist zu beachten, dass sich aus vergangenheitsbezogenen Wertentwicklungsangaben keine Aussagen für die Zukunft ableiten lassen. Die zukünftige Wertentwicklung des Fonds kann daher ungünstiger oder günstiger als die in der Vergangenheit ausfallen.

Artikel 27: Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Bewertungstag, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Die Fondswährung ist der Euro.
2. Ausgabepreis ist der Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 15 des Allgemeinen Verwaltungsreglements zuzüglich einer Verkaufsprovision in Form eines Ausgabeaufschlages von bis zu 3% des Anteilwertes, mindestens 5.000,- Euro zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr ernannten Vertriebssträger, zahlbar innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse an die Register- und Transferstelle. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine abweichende valutarische Zahlung zu akzeptieren. Diese darf jedoch zehn Bewertungstage nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt nicht überschreiten.
3. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in Vertriebsländern anfallen. Die konkrete Höhe des Ausgabeaufschlags kann sich je nach Anteilklasse unterscheiden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.
4. Rücknahmepreis ist der Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 15 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Es kann eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des Anteilwertes, mindestens 5.000,- Euro erhoben werden, die an Vertriebspartner abgeführt werden kann. Der Rücknahmepreis ist regelmäßig zahlbar innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag, allerdings spätestens innerhalb von zehn Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt.
5. Der Inventarwert je Anteil wird gemäß Artikel 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ermittelt. Dabei werden nichtnotierte Optionen auf Aktienindizes oder Swapkontrakte zu marktgerechten Preisen bewertet, die von hierauf spezialisierten Finanzeinrichtungen erster Ordnung gestellt werden.
6. Grundsätzlich können lediglich Anleger, die als Berechtigte Teilnehmer anzusehen sind, Anteile direkt am Fonds durch einen Antrag bei der Register- und Transferstelle zeichnen. Berechtigte Teilnehmer müssen den FATCA-Anforderungen genügen und die Voraussetzungen für (i) ausgenommene wirtschaftliche Berechtigte („Exempt Beneficial Owners“), (ii) aktive Nicht-Finanzinstitute, gemäß Annex I des Luxemburger Intergovernmental

⁷ Bei diesen Indizes handelt es sich um Indizes, die den Anforderungen eines Finanzindex gemäß Art. 44 des Gesetzes von 2010 in Verbindung mit Art. 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des geänderten Gesetzes von 2002 im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen entsprechen.

⁸ Bei diesen Indizes handelt es sich um Indizes, die den Anforderungen eines Finanzindex gemäß Art. 44 des Gesetzes von 2010 in Verbindung mit Art. 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des geänderten Gesetzes von 2002 im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen entsprechen.

Agreement („IGA“) („Active NFFEs as described in the Annex I of the Luxembourg IGA“), (iii) US-Personen, die nicht als spezifizierete US-Personen einzustufen sind („U.S. Persons that are not Specified U.S. Persons“), oder (iv) Finanzinstitute, bei denen es sich nicht um nicht teilnehmende Finanzinstitute handelt („Financial Institutions (FI) that are not Non-participating Financial Institutions“), erfüllen. Diese Begriffe haben die ihnen im Luxemburger IGA zugewiesene Bedeutung. Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit unter Einschaltung ihres jeweiligen Finanzmittlers die Rücknahme der Anteile über die Verwaltungsgesellschaft oder die Zahl- und Vertriebsstellen verlangen; die Verwaltungsgesellschaft ist entsprechend verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Anteile zum Rücknahmepreis zurückzunehmen.

7. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 16:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von ihr als entsprechende Orderannahmestelle benannten anderen Stelle eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilkauf- bzw. Rücknahmeauftragserteilung noch unbekanntem – an diesem Bewertungstag festgestellten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis abgerechnet. Für Anträge, die nach dieser Frist bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von ihr als entsprechende Orderannahmestelle benannten anderen Stelle eingehen, verschiebt sich die Abwicklung sowie die Berechnung des jeweiligen Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises um einen Bewertungstag.

Artikel 28: Kosten des Fonds

1. Für den Fonds findet in Bezug auf die Anteilklasse I eine Pauschalgebühr in Höhe von bis zu 0,80% p.a. des Fondsvolumens der Anteilklasse I Anwendung. Die Pauschalgebühr wird von der Verwaltungsgesellschaft aufgeteilt und unmittelbar von dieser an die Verwahrstelle und/oder die jeweiligen Dienstleister gezahlt. Die Pauschalgebühr wird auf Basis des täglichen Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilklasse berechnet und im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellungsvertrages gezahlt.

Die Pauschalgebühr deckt sämtliche Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die nicht als „Andere Kosten“ definiert sind und aus der Pauschalgebühr ausgenommen sind, ab.

2. Es entstehen dem Fonds andere Kosten, die nicht in der Pauschalgebühr inbegriffen sind und dem Fonds zuzüglich zur Pauschalgebühr in Rechnung gestellt werden („**Andere Kosten**“).

Andere Kosten umfassen folgende Kosten, Gebühren und Aufwendungen:

- alle Steuern und andere Ausgaben steuerlicher Art, welche zu Lasten des Fonds zahlbar werden können, so zum Beispiel die jährliche Steuer in Luxemburg (die „taxe d'abonnement“), allfällig anfallende Mehrwertsteuer oder ähnliche Verkaufs- oder Dienstleistungsabgaben zu Lasten des Fonds („**MwSt.**“) (ähnliche Steuern oder steuerliche Abgaben, „**Andere Steuern und Abgaben steuerlicher Art**“),
- alle Kosten und Ausgaben, welche durch den Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder von sonstigen Anlagen des Fonds entstehen, z.B. Maklerkommissionen sowie Kommissionen von Korrespondenten anlässlich der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Anlagen („**Transaktionskosten**“),
- alle Kosten und Kommissionen, welche außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit des Fonds anfallen (z.B. Kosten für Rechtsberatung, die dann anfallen, wenn der Fonds eine Forderung einklagt oder sich gegen eine eingeklagte Forderung zur Wehr setzt) („**Außergewöhnliche Kosten**“).
- alle Kosten im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds, wie zum Beispiel Kosten der Vertriebsstelle und/oder Kosten der Erstellung von Vertriebsunterlagen („**Vertriebskosten**“) sofern diese nicht gemäß einer entsprechenden Vereinbarung von der jeweiligen Vertriebsstelle zu tragen sind.

Falls auf der Pauschalgebühr oder anderen vom Fonds zu zahlenden Gebühren MwSt. anfällt, so wird sie zuzüglich der begrenzten anderen Kosten vom Fonds getragen.

Artikel 29: Anteilklassen

1. Der Fonds kann mit mehreren Anteilklassen, die sich in der Kostenbelastung, der Kostenerhebungsart, der Ertragsverwendung, dem erwerbsberechtigten Personenkreis, dem Mindestanlagebetrag, der Referenzwährung, einer ggf. auf Anteilklassenebene erfolgenden Währungssicherung, der Bestimmung des Abrechnungszeitpunkts nach Auftragserteilung, der Bestimmung des zeitlichen Abwicklungsprozedere nach Abrechnung eines Auftrags und / oder einer Ausschüttung oder sonstigen Merkmalen unterscheiden können, ausgestattet werden. Alle Anteile nehmen in gleicher Weise an den Erträgen und am Liquidationserlös ihrer Anteilklasse teil.
2. Es gibt derzeit die Anteilklasse I.

Artikel 30: Verwendung der Erträge

Die während des Rechnungsjahres angefallenen ordentlichen Nettoerträge des Fonds werden ebenso wie realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge bis zum 15. Januar 2018 im Fonds wieder angelegt und ab dem 16. Januar 2018 an die Anleger ausgeschüttet.

Artikel 31: Anteilzertifikate

Die Anteile werden ausschließlich als Inhaberzertifikate ausgegeben. Die Anteile werden in einer Globalurkunde verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Artikel 32: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. August eines Jahres und beginnt am 1. September desselben Jahres.

Artikel 33: Dauer des Fonds, Liquidation und Verteilung des Fondsvermögens

Der Fonds ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

Artikel 34: Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement trat in seiner ursprünglichen Fassung am 3. September 2012 in Kraft. Die letzte Änderung trat am 1. Januar 2018 in Kraft.